

Klassikalakten des lutherischen Ministeriums im ehemaligen märkischen Amte Neustadt

aus der Zeit von 1698—1813 nebst einem Verzeichnis der dortigen
Pastoren.

Veröffentlicht von Ewald Dresbach, Pfarrer in Halver.

Vorbemerkung. Bezüglich der älteren Geschichte des ehemaligen märkischen Amtes Neustadt, der späteren reichsunmittelbaren Herrschaft Gimborn-Neustadt, verweise ich auf v. Steinen, Westf. Gesch. X, 304 ff., v. Sybel, Chronik und Urkundenbuch der Herrschaft Gimborn-Neustadt, Gummersbach 1880, Büren, Neustadts 600-jährige Geschichte, Bergneustadt 1901 und auf Dresbach, Die alten Parochien im ehemaligen Amte Neustadt im Jahrbuch für die evang. Kirchengeschichte Westfalens 1906, S. 138 ff. Hier nur einige Bemerkungen zum Verständnis der folgenden Protokolle.

Die Zugehörigkeit der Gegend von Gummersbach zur Grafschaft Mark datiert seit 1273. Im Jahre 1301 gründete der Altenaer Amtmann Rüttger die Stadt Neustadt, die seit 1370 unter dem Namen „Amtmannschaft Neustadt oder Beste Gummersbach“ als fester Bestandteil der Grafschaft Mark erscheint.

Das Haus Gimborn unweit Gummersbach im Amte Neustadt war um 1500 im Besitz der Familie v. Harff. Anna v. Harff heiratete 1550 den Freiherrn Wilhelm v. Schwarzenberg, wodurch Gimborn in Schwarzenbergischen Besitz überging. Der bekannte Graf Adam v. Schwarzenberg, Premier-Minister des Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg, katholischer Konfession, wurde 1610 von Brandenburg und Pfalz-Neuburg mit Niedergelpe und den Höfen Dahl und Recklinghausen im Kirchspiel Gummersbach belehnt, so daß Gimborn eine Unterherrslichkeit mit eigenem Gericht wurde. 1616 hat Brandenburg den Grafen Adam mit den Kirchspielen Gummersbach und Müllenbach belehnt, 1630 trat Kurfürst Georg Wilhelm das ganze Amt Neustadt mit dem Amtshause und

der Stadt Neustadt und den Kirchspielen Gummersbach, Ränderoth, Müllenbach, Lieberhausen und Wiedeneß dem genannten Grafen ab, und im folgenden Jahre bestätigte er nochmals, daß er ihm daselbe zu einem rechten Mannlehn aufgetragen habe. Darauf wurde das Amt vom Kaiser als freie Reichsherrschaft „Gimborn-Neustadt“ anerkannt. Die gräfliche Familie wurde 1670 in den Reichsfürstenstand erhoben und erhielt 1682 Sitz und Stimme im Westfälischen Kreise; sie lebte meistens in Wien und kam nur selten nach Gimborn.

Die späteren Versuche, das Amt Neustadt wieder mit der Mark zu vereinigen, sind erfolglos geblieben. Es blieb in Schwarzenbergischem Besitz, bis es 1782 samt Gimborn an den Freiherrn Ludwig v. Wallmoden verkauft wurde. 1806 wurde es von den Franzosen okkupiert und mit dem Herzogtum Berg vereinigt. Die Bestimmungen des ersten und zweiten Pariser Friedens und des Wiener Kongresses 1814/15 brachten die Herrschaft an den Preussischen Regierungsbezirk Köln.

Unter dem Herzog Wilhelm I. von Kleve-Mark (1539—1592) hatte das lutherische Bekenntnis auch im Amte Neustadt Eingang gefunden.¹⁾ Die katholische Herrschaft ging aber seit 1630 darauf aus, die katholische Religion allmählich wieder einzuführen, was viele Beschwerden verursachte, bis 1658 das „Kompositionsprojekt“, der sogenannte Landvergleich, zustande kam, der dem Ländchen die Erhaltung der alten Privilegien und die Zugehörigkeit der evangelischen Kirchen zum Märkischen Lutherischen Ministerium zusicherte. Trotzdem gab es immer wieder mancherlei Ursachen zu berechtigten Beschwerden, so daß die Landesregierung sich von Jahr zu Jahr unbeliebter machte.

Zu den fünf alten Kirchspielen des Amtes, die oben genannt wurden, kamen später noch hinzu Neustadt und Hülßenbusch. In Neustadt, dem Sitz des Amtmanns, war seit dem 14. Jahrhundert eine Burgkapelle, die mit der Stadt im Kirchspiel Wiedeneß lag. Nach langen Streitigkeiten löste sich Neustadt 1756 von Wiedeneß ab und bildet seitdem eine eigene Pfarrei.

¹⁾ Dieser Wilhelm I. wird gewöhnlich Wilhelm IV. genannt, da Wilhelm III., der letzte Herzog von Jülich und Berg, mitgezählt wird. Allein Wilhelm III. war noch nicht im Besitz der Mark. Wilhelm I. oder der Reiche war der erste dieses Namens, der die ganze Ländermasse besaß.

In der Pfarodie Gummersbach lag die alte Kapelle Hülßenbusch in der Gelper Bauerschaft, die sich nach vielen Streitigkeiten 1819 von Gummersbach loslöste und seitdem eine selbständige Pfarrei Hülßenbusch bildet.

Die Gelper Bauerschaft war wie die Gemeinde Gummersbach überhaupt der Reformation zugefallen; als aber der katholische Graf v. Schwarzenberg zu Gimborn diese Bauerschaft (nunmehr Ober- und Niedergimborn genannt) als eine selbständige Unterherrlichkeit erhielt, ließ er nicht bloß in seiner Schloßkapelle zu Gimborn katholischen Gottesdienst abhalten, sondern er suchte in seinem ganzen herrschaftlichen Gebiete dem Katholizismus Eingang zu verschaffen, namentlich überwies er die Kapelle zu Hülßenbusch ausschließlich dem katholischen Gottesdienste. Die daraus entstandenen Streitigkeiten endeten damit, daß 1658 die Kapelle den Lutherischen zurückgegeben, dagegen aber auch eine selbständige katholische Pfarrei Gimborn gegründet wurde — die einzige in der Herrschaft Gimborn-Neustadt.

Im Kirchspiel Müllenbach lag seit 1421 (1433) das Dominikanerkloster Marienheide. Die Mönche suchten bei Pfarrvakanz in die evangelisch-lutherischen Kirchen der Umgegend einzudringen, was aber die Bevölkerung stets verhinderte. Ihr Bestreben, auch Parochialrechte zu erlangen, blieb ebenfalls erfolglos.

Die lutherischen Geistlichen der von der Grafschaft Mark abgelösten Herrschaft Gimborn-Neustadt hielten in kirchlicher Beziehung ihren Zusammenhang mit der Mark aufrecht in der Absicht, in den Stürmen der Zeit einen Rückhalt zu haben. Sie verehrten im Inspektor des Märkischen Lutherischen Ministeriums ihren „Patron“, der ihre Kandidaten prüfte und ordinierte; ebenfalls nahmen sie in der Regel durch einen Geistlichen an den Märkischen Generalkonventen (Synoden) teil.¹⁾ Indessen war ihr Zusammenhang mit der Märkischen Kirche nur relativ, obwohl die letztere stets auf einen vollständigen Anschluß (admembratio) drängte. Die Pfarrer der alten Amtsgemeinden bildeten eine eigene Klasse (Classis) oder ein besonderes Ministerium, das Mini-

¹⁾ Dabei wurde dem Märkischen Ministerialinspektor ein freiwilliges Honorar „vor diesesmahl“ in Höhe von zwei Talern überreicht, aber *citra consequentiam*, ohne Folgen für die Zukunft. Von den gemeinen Lasten, welche das Märkische Ministerium ausschrieb, hielten sich die Neustädter fern.

sterium Neostadiense, das aus seiner Mitte einen Senior auf Lebenszeit, seit 1784 auf drei Jahre, wählte, der vom Landesherrn bestätigt wurde. Die Pfarrer hielten fast alljährlich ihre Versammlung, ihren Conventus classicus, in der Regel in Gummersbach ab, wobei die Angelegenheiten ihrer Gemeinden beraten, die Wahrung der Konformität in den Amtspfarrreien betont und vor allem hervorgehoben wurde, daß ihr Zusammenhang mit der Mark nur auf die Art und Weise bestehen solle, wie es von alters her üblich gewesen und von ihrer Landesobrigkeit und den Eingeseßenen beschloßen sei. Der Senior hieß seit 1796 auch Inspektor. 1789 erfolgte die Trennung vom Märkischen Kirchenwesen, da dem neuen Landesherrn der Zusammenhang mit der Mark nicht paßte (s. Protokolle von 1785 bis 1789). Die 1806—1808 versuchte Kommembration des Neustädtischen Ministeriums mit dem Bergischen lutherischen Ministerium kam nicht zustande. 1813 hörten unter dem Druck der neuen politischen Verhältnisse, die sich anbahnten, die alten Klassikalkonvente auf.

Das noch vorhandene Protokollbuch des Neustädter Ministeriums, das die Klassikalakten von 1698—1813 enthält, führt den Titel: *Protocollum continens acta Reverendi I. A. C. Ministerij Neostadiensis. Ad majorem Dei gloriam, Ecclesiae incrementum decentemque servandum ordinem in conventibus classicis adornatum. Anno post orbem redemptum MDCXCVIII. die 20. octobris.*

Wir geben in nachstehendem aus diesem Protokollbuche — es beruht im Kirchenarchiv Bergneustadt — wortgetreue Auszüge. Die Orthographie ist die alte.

Demnach auß allerhandt Erheblichkeit vor Hochnöthig erachtet worden, diese Classical Versammlung des Wohllehrwürdigen Neustedtischen Ministerij, bevorab, bey Auffrichtung dieses neuen ¹⁾ Protokollath-Buchs, ahnzustellen, also ist darben einhellig beliebt, vereiniget undt beschloßen worden.

¹⁾ Es hat also ein älteres Protokollbuch gegeben; dasselbe ist aber nicht mehr aufzufinden. Nach § 108 der Kleve-Märk. luth. Kirchenordnung von 1687 mußten die Akten der Klassikal- und Synodalhandlungen im Presbyterium vorgebracht, vorgelesen und in ein sonderlich Buch geschrieben werden.

§ 1.

Bermöge Amtsvergleich sub N^o. 1¹⁾ undt bisheriger Observantz admembriret sich hiesiges Predigtamt dem Wohl-ehrwürdigen Märkischen Ministerio auff die Art undt Weise, wie es von unseren in Gott ruhenden Vorgengern geschehen, dergestalt, daß denen außgeschriebenen jährlichen conventibus generalibus von denen zeitlichen Herren Inspectoribus, wenn ihr Invitations schreiben frühzeitig adressiret worden, nach Guttbefinden undt Gelegenheit der Zeit eingefolget, dem zeitlichen Herrn Inspectori zur Zeiten ein freywilliges Honorarium offerieret, sonsten aber, waß die gemeinen onera betrifft, davon eximiret sey und bleibe, im falle aber ein zeitlicher Herr Inspector wegen hiesiger Kirchen einige Mühwaltung ahnwenden müßte, wirdt solches, wie bishero geschehen, in tantum quantum billich nach Gelegenheitt recognosciret, und weilen sich weiter einzulassen altioris indaginis, alß lesset man es bey diesem punct vor dieses mahl bewenden.

§ 2.

In Krafft ostergangener Convents Schlüsse sollen künftig wie vor Alters Mittwoch, Grüner Donnerstag, Charfrentag, Fronleichnam, darauff die Wochenpredigt gesetzt, halbfeyerlich, und wenn der neue Mondt vormittag einfellet, auff den Freytag in selbiger Woche, nachmittag aber auff künftige Woche reducieret werden, der ganze Feyertag aber, er falle vor oder nach solchem Tage, denselbigen nach sich ziehen solle, wohran die Zuhörer aller Arbeit Vormittag, außer pflügen und ackern, nach hiesiger Kirchen Disciplin sich enthalten sollen.

§ 3.

Weilen es die tägliche Erfahrung Leider! bezeuget, daß einige Zuhörer ohne rechtmäßige Ursachen sich ihren vorgesezten Beicht Vätern und Seel Sorgern halßstarrig wiedersehen, ihre ordentliche

¹⁾ Artikel I des Landvergleichs zwischen dem Hause Schwarzenberg und der Herrschaft Gimborn und Amt Neustadt: Erstlich sollen die der Augspurgischen Confession zugethanen Geistlichen, gleichwie vor Alters gebräuchlich gewesen, bey dem Märkischen Evangelisch-Lutherischen Ministerio und ihrem Exercitio Religionis und was deme anhängt, ohnturbirt verbleiben, jedoch mit Vorbehalt Ihrer Hochgräfflichen Excellenz Reichs-Immedietät. v. Steinen X, 400 ff.

Kirchen verlassen, heimlich darinnen unter die Confitenten und Communicanten verbergen, sollen solche Leute nach Gelegenheitt der Sache und obbenandter Kirchendisziplin mit Nahmen andern zum Exempel von der Kanzell auffgeruffen, jedweder Ambtsbruder auch gehalten seyn, solche halbstarrige Zuhörer ihren ordentlichen Seelsorgern wieder heimzuweisen.

§ 4.

Zu mehrer Erleuterung des andern § werden nachfolgende Tage ganz feyerlich gehalten, als S. Andreae, S. Thomae, drey Weynachtsfeiertage, Festum circumcisionis, Fest der Erscheinung, Pauli Bekehrung, Festum Purificationis, Mariae Verkündigung, Oster Monn- undt Dienstage, Philippi, Jacobi, Festum ascensionis, Pffingst-Monn- undt Dienstag, Joh. Baptistae, Petri und Pauli, Fest Visitationis Mariae, Jacobi, Bartholomaei, Mathaei, Michaelis und Simonis Judae, pfaß aber Mariä Heimsuchung und Petri und Pauli in einer Wochen fallen sollten, soll der Tag Mariä Heimsuchung auff Petri und Pauli versetzet, Mariä Verkündigung aber, wenn solcher Tag in der Char Wochen einfellet, eben darauff, wenn er [nicht] einfellet, absonderlich celebriret werden.

§ 5.

Allermaßen das ärgerliche Sontägliche Schützenspielen je länger je mehr überhandt nimpt und dadurch der liebe Sonntag auff's Höchste prophaniret wird, also soll solches mit dem nechsten von der Kanzell mit höchstem Ernst abgestraffet und verboten werden, und pfaß solches nicht fruchten würde, die weltliche Obrigkeit um remedirung gebührend ersuchet werden.

So geschlossen ut supra. (20. Dkt. 1698.)

J. F. Schübbaeus P. S[enior] Pet. Joh. Garenfeldt Pastor in Müllenbach. Casp. Goes Pastor in Ränderoth. Christ. Bolenius p. t. V[er]bi Div. minist. Gom. Herm. Pollman Pastor in Libberhus.¹⁾

¹⁾ Schübbäus, aus Meinerzhagen gebürtig, war Pastor in Gummersbach 1678—1713, seit 1698 Senior des Neustädtischen Ministeriums. Garenfeldt in Müllenbach von ?—1715. Goes, aus Breckerfeld gebürtig, in Ränderoth 1688—1716. Bolenius in Gummersbach 1683—1722. Pollman in Lieberhausen, aus Grimmerkufen, Gem. Müllenbach stammend, 1693—1716. S. v. Steinen X.

Anno 1699 den 22. Juny in conventu classico zu Gummersbach Seindt die Herren Ambtsprediger wegen der Kirchen Gottes Wohlfahrt undt erhaltung guter Ordnung amtsbrüderliche Unterredung zu halten zusahmen getretten, sindt darbey nachfolgende puncten einhellig beliebet worden.

§ 1.

Würde ein Ehrwürdiges Ministerium dieses Ambtes Neustadt zu dem künfftigen Generall convent des Märkischen Ministerij frühzeitig und förmlich eingeladen, ist vor heilsahm und nötig erachtet worden, demselbigen vor diesesmahl per subdelegatum¹⁾ bezuzuwohnen und darbey nachmahlen den inhalt des § 1 in vorigem Conventu classico zu proponiren mit ahngehendter Erinnerung und Bitte, daß S. HochEhrw. der H. Inspector die anschreiben in originali undt frühzeitig, damit der terminus ob loci distantiam nicht zu enge, hiesigem Predigtamt zuzuschicken geruhen möchte, dargegen demselben vor diesesmahl citra consequentiam zwey Thaler pro honorariolo gegeben werden solle.

§ 2.

Alldieweil das Schützenpiell aller Vermahnung unerachtet noch immerforth mit höchstem ärgernis undt prophanation des lieben Sabbaths auch Versäumnis der Catechismus Predigten auff denen Sontagen ahngestellt werden, also erachtet es ein Ehrw. Predigtamt der Nothwendigkeit zu seyn, S. Hoch-Edle Herrl. den H. Amtmann per memoriale zu ersuchen, daß solche Schützenspiele ahn denen Sontagen abgeschaffet und auff andere Tage reduciret werden mögen.

§ 3.

Gleichwie es der Kirchendisziplin gemäß, daß nicht mehr als drey Gevattern bey der Taufe zugelassen werden sollen, soll es auch künfftig darnach gehalten und der bißherige Mißbrauch gantzlich abgeschaffet werden.

§ 4.

Wegen der Hochzeiten bleibt es bey vorigen Convents-Schlüssen, daß solche ahn denen Sonntagen abrogieret und auff andere Tage in der Woche verwiesen werden sollen.

¹⁾ Subdelegat hieß der Vorsitzende.

§ 5.

Die renovation der hiesigen Kirchendisziplin soll in kurzem bey weltlicher Obrigkeit gebührendt gesucht, dieselbe zuvor nach guttfinden geändert und darbey auff's förderste ein conventus extraordinarius angestellt werden innerhalb 6 Wochen.

So geschlossen ut supra.

Joh. Frid. Schübbaeus. P. J. Garenfeldt p. v. Müllenbach.
Casp. Goes P. in Runderoth. Christ. Bolenius. Joh. Leop.
Torley¹⁾ p. in N. et W. (Neustadt und Wiedeneß). Joh. Leop.
Mefeldt.²⁾ H. Pollman. P. L.

Mercurij post Dom. 4. Trinit. 1700 Gummersbach in conventu classico

hatt man vor nöthig undt heilsahm zu schließen erachtet

§ 1.

Gleichwie Se. HochEhrw. der zeitl. H. Inspector des löbl. Ministerij der Graffschaft Mark nicht allein hiesiges Evangel. Predigtamt zu dem instehenden Generallconvent eingeladen, sondern auch bey seiner jüngsten Gegenwart in hiesigem Amte verlanget, daß hiesiges Predigtamt sich dem Märckischen Ministerio absolute undt gleichwie andere Lutherische Kirchen in der Graffschaft Mark admembriren möchte, als hatt man vor nöthig erachtet, dem außgeschriebenen conventui generali vor diesesmahl per subdelegatum benzuwohnen, umb daselbst vorzustellen, daß hiesiges Ministerium sich hiermit offerire, denen Märck. conventibus einzefolgen, aber auff die art und weise, wie es in unseren vorigen Convents schlüssen außgedrückt undt von unsern Vorfahren beobachtet worden. Weiteres kann sich ein Ehrw. Ministerium nicht erklären in Betrachtung, daß hiesige Obrigkeit und sempliche eingeseßene hiesiger Amtsgemeinden anders nicht zulassen, darbey der H. Inspector ersuchet werden soll, hiesiges

¹⁾ Torley war Pastor in Wiedeneß, wozu auch die Kapelle in Neustadt gehörte, 1692—1713.

²⁾ Mefeldt, von Geburt ein Neustädter, stand in Wiedeneß als Vikar seit 1688. Die Unterschriften lassen wir jetzt fort; nur wenn neue Namen kommen, führen wir sie an.

Predigtamt zu excusieren und wie biß dahero unser und hiesiger Kirchen Patron zu verbleiben.

§ 2.

Demnach es aus Experiens notorisch, daß bey den Ehepacten derjenigen Persohnen, so zur andern Ehe schreiten undt Vor Kinder haben, allerhandt disordre vorgehet, alß ist hiermit beschloffen, daß solche Persohnen absolute vor der priesterlichen proclamation ihre Ehepacta verfertigen lassen sollen undt zwarn allein durch die zeitliche pastores.

§ 3.

Weilen die Bosheit der heutigen letzten Welt je länger je höher steigt, also daß auch gewissenlose Zuhörer sich nicht entfernen, ihre Beichtvätter ohnverschuldet mit verdrießlichen Worten und Werken zu betrüben, sollen solche Persohnen so lange von dem h. Abendmahl suspendiret werden, biß sie sich mit ihren Seelsorgern wieder versöhnet.

§ 4.

Sollen inskünfftig die Classical-Conventen in keinen Wirtshäusern, sondern bey den zeitlichen Pastoren p. tempore alhier gehalten werden.

§ 5.

Die Convents Botten sollen denen nechstahngelegenen Gemeinden die invitations Schreiben einhändigen, pro distantia loci ihren Lohn empfangen undt dieselben am nechsten ahn ihzige Pastoren zu Gummersbach adressiret werden.

So geschloffen ut supra.

Anno 1701 die 5. Julij Gummersbach in conventu classico wurden nachfolgende §§ beliebet undt beschloffen.

§ 1.

Obwohl S. HochEhrw. des Märckischen Ministerij Inspector hiesiges Ministerium Amts Neustadt zu dem außgeschriebenen Generall Convent sub dato 12. Julij nacher Hörde förmelich eingeladen, jedennoch ist aus allerhandt Erheblichkeit vordiesemahl beschloffen, sich durch eine memoriall zu entschuldigen, doch

daß demselbigen ein honorarium vor die Mühwaltung offeriret werden solle.

§ 2.

Proclamierende Personen werden inskünftig in allen Evangel. Ampts Kirchen in das h. Vatter Unser und zwar ohne eine einige Titul geschlossen.

§ 3.

Matrimoniall-Sachen werden inskünftig so viel immer möglich ministerialiter vorgenommen und decidiret, undt wenn solches nicht verfangen wollte, dem consistorio heimgewiesen.

§ 4.

Die respective Monatsmissen undt Vierteljährige Buß- undt Bettage betreffend, solches wirdt künftigem Classicall-Conventui hiermitt heimgewiesen.¹⁾

§ 5.

Was wegen der renovation der Kirchen disciplin belanget, soll hiervon mitt dem allernehmsten ein terminus extraordinarius abhngesezet werden, den Mitwoch nach Jacobi.

So geschlossen Gummersbach ut supra.

Anno 1702 den 27. Junij.

§ 1.

Die des vorigen Jahr's abgefasseten Conclusa sollen jedesmahl publice vorgelesen und nach dem Inhalt die deliberation vorgenommen werden.

§ 2.

Die im vorigen Jahr mentionirte Quartal Buß- und Bettage sollen nicht allein zu näherer deliberation gezogen, sondern auch in extraordinario conventui classico zu näherer Beredung und andächtiger salutarer Vereinigung überleget werden.

§ 3.

Gleichfalls soll die renovation der Kirchendisciplin alßdann vorgenommen werden.

¹⁾ Monatsmissen d. h. Feier der Aposteltage, Marienfeste und anderer Feiertage, die in die Woche fallen. S. § 4 des Protokolls vom 20. Okt. 1698.

§ 4.

Nachdem Krafft eingegangenen Anschreibens, die aggratulation der Erhöhung Ihrer Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg zur Königl. Preuß. Crone belangend, einiges contribuiret werden solle, als sind in hiesigem ministerio Neostadiensi citra consequentiam tamen 3 Rthlr. 15 St. beliebt und unter die Gemeinen repartirt.

§ 5.

Weilen auf Märckischen conventum generalem keine einfolge geschehen, als soll selbiger im jezigen Jahr, falls die invocation zu geziemender Zeit geschehen, respectiret, jedoch keine admembration als wie vor alters bräuchlich verwilligt werden.

§ 6.

Bei denen Kindtaufen sollen nicht mehr als 3 Gevattern zugelassen seyn — sub poena charitativa.

§ 7.

Auch ist beliebt, daß so oft die Einfolge zum Märckischen Ministerio geschehen, sol jedesmahl darzu von jeder Gemeinde $1\frac{1}{2}$ Rthlr. contribuiret, jedoch auß selbiger Summa das honorarium consuetum gezahlet werden soll.

§ 8.

Übriges soll nach vorigen Amtschlüssen reguliret und darüber festgehalten werden.

Anno 1703 den 5. Julij.

§ 1.

Gleichwie jüngsthin S. HochEhrw. Joh. Bernh. Mentzius gewesener Inspector der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in der Graffschaft Märck diese Zeitlichkeit gesegnet und von einem WohlEhrw. Märck. Ministerio ein conventus generalis zur neuen Inspector Wahl denominieret, also ist vor nöthig erachtet worden, im Fall dieses Predigtamt darzu formelich eingeladen würde, solchem per subdelegatum benzuwohnen und dahin zu helfen, daß ein qualificiertes, gewissenhaftes undt in Kirchenfachen erfahrenes subjectum eligiret werde und darbey nochmahlen wohlgemeldtes Ministerium versichern, daß wir selbigem auff die

weise, wie biß dahero geschehen, bestendig benzuwohnen in Gott entschlossen mit ahngehendker Erinnerung und Bitte, daß die Außschreiben frühzeitig hierhin adressieret, damit dergestalt zuvor ein Conventus classicus gehalten werden kann.

§ 2.

Gleichwie es biß dahero bevorab in der Gemeinde Gummersbach undt Müllenbach die leidige Erfahrung bezeuget, wie viele schädliche undt nachtheilige inconvenientien und consequentien, Zank, Streitt, Gefahr und dergleichen aus denen Ehen ungleicher religion entstanden, selbige auch in Gottes Wort verboten und enfrigt wiederrathen werden, alß verpflichtet sich hiermit jedweder 5. Ampts Bruder, solches enfrigt auff der Canzell zu treiben und die Zuhörer zu vermahnen, künfftig in solchen Wercken auff glaubensgenossen ihr absehen zu richten.

§ 3.

Weilen gleichfals notorisch, daß die von den Predigern mit großer Mühe gemachten Ehepacten zwischen Contrahenten zur respective anderer Ehe undt deren Vorkindern so leicht wiederumb zerrissen undt annullieret werden, alß soll die Obrigkeit ersuchet werden, Verordnung zu thun, daß künfftig vor der Proclamation oder auffß Höchste der Copulation gerichtlich beendete Vormünder denen Vorkindern gesezet werden möchten.

§ 4.

Daß nicht mehr als drey Gevattern bey der h. Taufe erscheinen sollen, ist nochmahls abgeredet und soll solches künfftigen Sonntag von der Canzell publicieret werden.

§ 5.

Wenn auch ahngegeben wirdt, daß bey Celebrirung der ganzen undt halben Feyertage einige disordre denen Leuten zum ärgernis vorgangen, alß soll es nicht allein bey den verfaßten Convent-schlüssen sub poena charitativa verbleiben, sondern auch ein jedweder 5. Ampts Bruder verbunden seyn, den gemachten Schluß entweder mit Nachdruck zu lesen, oder gar abzuschreiben, damit inskünfftig hierinnen eine Conformität gehalten werden möge.

§ 6.

Diejenige, welche in den h. Ehestand zu treten vorhaben, sollen von dem Ort, da sie gebohren undt getauffet, dimissorialia

zeigen, sonst nicht copuliert weniger proclamiert werden, sie seyn beerbet oder nicht.

§ 7.

Bleiben die in vorigen Conventibus beschlossenen §§ in ihrem vollkommenen valor.

So geschlossen ut supra.

Die Merc. post Dom. Quasimod. 1704.

§ 1.

Weilen eine Person in hiesiger Gemeinde einer andern aus dem Kirchspiel Libberhausen ordentlich in publicis et legitimis sponsalibus die Ehe zuge sagt, nachgehends aber mit einer andern sich ehelich eingelassen, ohne vorhergegangene öffentliche sponsalien, proclamation und dimissorialien außer Ambt copuliret worden, und dann solche procedur allen göttlichen und Consistoriall Rechten zuwieder großes ärgernis allenthalben verursachet und böse consequentien nach sich ziehet, als ist vor nöthig erachtet worden, dieserhalb ein unterdienstliches memoriale ahn seine Hochgestr. abgehen zu lassen, damit dergestalt hierinnen remedirung geschehe.

§ 2.

Im Fall ein Ehrw. Ministerium künfftig nach dem Märckischen General-Convent förmlich und frühzeitig invitirt würde, soll solchem per subdelegatum undt zwarn alsdan durch H. Pastorn zu Libberhausen begewohnet werden, umb wegen der einfolge und admembration proponenda zu proponieren auff die art und Weise, wie solches in vorigen Conventschlüssen zu verschiedenen mahlen außgedrückt worden, und soll auch alsdann dem H. Inspectori ein freywilliges honorarium 2 Rthlr. offeriret werden mit Bitte, daß er hiesigen Ministerij Patron seyn und bleiben wolte, zu welchem Ende solchem 7 Rthlr. aus denen Gemeinen zugestellet werden sollen.

§ 3.

Wosern aber in solcher Zeitt ettwas wichtiges vorfallen solte, soll alsdan ein conventus classicus ahngestellet werden.

§ 4.

Soll die gemachte concluden stets und feste gehalten werden.

Die Martis post Dom. 4. Trinit. 1705.

§ 1.

Obwohl von Sr. HochEhrw. Herrn Inspector Emminghausen hiesiges Ministerium nach dem auff den 14. July zu Schwerdt außgeschriebenen generalconvënt eingeladen worden, ist vor un- nöthig erachtet, selbigem benzuwohnen, jedoch beschllossen, sich durch ein memoriale mit einsehung 2 Rthlr. loco voluntarij honorarij zu entschuldigen undt darbey zu bitten, daß hiesiges Ministerium inskünfftig durch ein absonderliches außschreiben zu denen Märck. conventibus invitieret werden möge.

§ 2.

Weilen unerachtet alles inhibierens das Sonntägliche Schützen- spiell undt ahn etlichen Orten das Wemmenspiel einreißen will, ist vereinigt, wieder solche Laster ernstlich nicht allein zu enfern, sondern auch bey straffe so in der Kirchendisciplin undt erhaltenem Obrigkeitlichen Befehl enthalten, nochmahlen von der Cantzell zu verbieten.

§ 3.

Die in vorigen Conventibus Classicis geschlossenen Punkte sollen stets undt feste gehalten werden.

Gummersbach den 1. Julij 1706 in conventu classico.

§ 1.

Würde hiesiges Ministerium vom Zeittl. Märck. Inspectore zu dem bevorstehenden General Convent eingeladen, so ist vereinigt, demselbigen vor diesesmahl per subdelegatum undt zwarn H. Torley zeittl. Pastorn zu Neustadt undt Wiedenest benzuwohnen, darbey dem H. Inspector das gewöhnliche freywillige honorariolum 2 Rthlr. praesentieret undt ersuchet werden soll, daß hiesiges Predigtamt durch ein absonderlich außschreiben frühzeitig eingeladen werden möge, damitt dem Conventui generali dieses Orts ein classicus vorgehen könne, auch ist beschllossen, daß künfftig die Berrichtung der H. Subdelegatorum darinnen unter anderm bestehen solle, nicht allein die generalia in vorigen conventibus classicis außgedrückt zu proponieren, sondern auch

die acta conventuum generalium sämtlichen H. Ampts Predigern entweder per expressum oder occasion zu notificieren und zwarn diejenigen, welche zur Wohlfahrt der Evang.-luth. Kirchen dieses Ampts gereichen.

§ 2.

Weilen die Abweisung dieses undt jenen gottlosen Zuhörers vom H. Abendmahl dem Predigt Amtt allerhandt Verdrießlichkeit zugezogen, alß ist beliebet, daß inskünfftig, wenn die gradus admonitionis vorgangen, in diesem Werck mitt vorbewuß undt rath eines benachbarten Ampts Bruders, oder nach gelegenheit consistorialiter procedieret werden solle.

§ 3.

Weilen auch H. Pastor zu Libberhausen klagendt ahngibt, waß gestalt ein Zuhörer seiner Gemeinde der fülleren ergeben, daß er ettliche mahl darinnen in die Kirche undt zum H. Abendmahl gangen, auch die gradus admonitionis verachtet, daß also selbigem mitt gutem gewissen das h. Abendmahl nicht gereicht werden kann, also ist beschloffen, daß nochmahlen ein gradus admonitionis mit Zuziehung des benachbarten Pastoris undt hierauff coram Presbyterio geschehen undt darauff ferner nach Befinden decretiret werden soll.

§ 4.

Gleichwie diesem nechst vorgebracht wirdt, daß eine Persohn Reformierter Religion hiesigen Ampts, so sich darinnen dreyemahl proclamieren lassen, dem angeben nach durch einen prediger, so doch nicht ihr Beicht Vatter, sich in hiesigem Amtt copulieren zu lassen entschlossen seyn solle, undt dan solches dieses orts ganz unerhöret, als ist vor nöthig erachtet worden, solche Persohn durch einen guten Kirchspiels Mann, ob dem also, befragen zu lassen undt wenn dem also, ahn gehörigem ort billige remedirung zu suchen.

§ 5.

Wenn endtlich hiesiges Predig Amtt vernehmen müssen, daß die güttliche Composition zwischen denen H.H. Geistlichen der Herrschafft Homburg undt diesem Amtt wegen der Tauffe der Evangelisch-Lutherischen zu Ospringhausen in viele Wege verendert worden, undt solches hiesigem Predig Amtt bevorab denen Ge-

meinden Gummersbach undt Runderodt¹⁾ zum praejuditz ge-
reichet, alß ist vor nöthig erachtet, das Originall bey denen
H. Geistlichen zu Wiell zu fordern, umb darnach künfftig solchen
fall zu regulieren und mitt denen originalia zu conformieren,
zu welchem ende hiermitt zeittl. H. Pastor zu Runderodt sub-
delegieret und constituiret wirdt.

Die Lunae den 11. Junij 1708.

§ 1.

Gleichwie vorm Jahr aus erheblichen Ursachen kein con-
ventus classicus gehalten noch viell weniger damahls dem Märck.
jährl. Generall Convent eingefolget worden, also ist vereiniget,
daß pfals ein förmliches außschreiben vom zeittl. H. inspectore
hierhin addressiret würde, selbigem bezuwohnen, daßjenige, waß
beschlossen, darbey vorzubringen, das freywillige honorarium zu
praesentiren undt im übrigen alles in statu quo zu lassen.

§ 2.

Wegen Celebrierung der ganzen undt halben feyertage ist
beschlossen, daß es in diesem Stücke denen vorigen Convents-
schlüssen gemäß gehalten werden solle.

§ 3.

Pfals künfftig einem Membro Ministerij einige Gewissens-
felle vorfallen würden, ist vor nöthig erachtet, solche mitt Zu-
ziehung des nechstahngrenzenden Wittbruders vorzunehmen und
nach gelegenheit zu erörtern.

Die Lunae den 10. Junij 1709.

Demnach H. Inspector Emminghaus des Märck. Ministerij
in dem lezten Märck. conventu generali 1708 den 10. Julij
aus dem freywilligen honorario ein debitum zu machen sich
unterstehet und gar den Rückstandt vom Jahr 1707 fordert,
solches aber bißheriger observantz undt unsern Convents Schlüssen

¹⁾ Die Gemeinden Gummersbach und Runderoth grenzten an die
Herrschaft Homburg vor der Mark, die aus den Kirchspielen Wiehl,
Nümbrecht, Marienberghausen und Marienhagen bestand.

durchaus zuwieder, auch niemahls von vorigen Inspectoribus desiderieret worden, als welche sich jederzeit erkläret, hiesiges Ministerium in solchem Zustande zu lassen, wie es von Alters her üblich, als ist beschloffen, vordiesemahl dem bevorstehenden Märckischen Conventui nicht bezuwohnen, inzwischen aber alles durch ein Schreiben nomine Rev. Ministerij vorzustellen undt darbeneben solches mit müglichster Höflichkeit zu entschuldigen, auch alles dem Kirchenrath mitt dem nächsten kundt zu machen. Im übrigen bleibt es bey vorigen Conventschlüssen.

Protokolle aus den Jahren 1710, 1711 und 1712 sind nicht vorhanden; demnach hat in der Zeit kein conventus classicus stattgefunden.¹⁾

Anno 1713 den 26. Junij ist conventus classicus in Neustadt gehalten worden. Daben erstlich beschloffen, das dismahl, wenn von dem Märk. Ministerio die einladung zum Generalconvent einkommen würde, alsdan durch 5. Pastoren Torley zu Neustadt undt Wiedenest respicirt werden soll. Nachdem auf vielfältiges hiesiges Ministerij Supplicieren durch hohen Obrigkeitlichen Befehligt (?), das die Kirchmessen hiesigen Ampts von dem Sonntag auf andere werckd verleget, als ist per commune conclusum gut befunden, das wenn die ordnung in conformität des Märk. Landes, bey hoher Obrigkeit auch supplicando . . . geschehen soll.

[Hier bricht das Protokoll ab. Von 1713—1716 sind keine Konvente gehalten worden.]

Anno 1717 den 5. Julij.

§ 1.

Weilen ihro HochwohlEhrw. 5. Emminghaus zu Hagen des Märk. Min. Inspector den jährl. provincial-Convent nach Schwerdt auf den 13. d. Mon. außgeschrieben und hiesiges Ministerium dazu ordentlich eingeladen, als ist für rathsam angesehen

¹⁾ Das hat wahrscheinlich seinen Grund in dem Streit zwischen dem Neustädtischen und dem Märckischen Ministerium wegen des Honorariums.

worden, dißmahl per subdelegatum demselben benzuwohnen, das freywillige honorarium zu praesentiren, anbey aber zu remonstriren, daß kein debitum, noch jährliches salarium daraus zu machen, demnedst zu ersuchen, hiesiges Ministerium in statu quo zu belassen.

§ 2.

Die in vorigen Conventen mentionirte aber bißher noch nicht introducirte quartal Buß- und Bettage sollen mit Nachdruck bey der Obrigkeit befodert werden, damit sie einmahl in hiesigem Ambt zu stande kommen.

§ 3.

Ungleichen soll die oft verlangte renovation der alten und fast vergessenen Kirchen disciplin der Märckischen Kirchenordnung gemäß in nöthigen stücken vorgehohmmen werden, dem ärgerniß, frevel und Bosheit der Zuhörer in etwa zu steuern.

§ 4.

In den Ceremonien bey Copulationen, Tauff, Abendmahl, Begräbnissen etc. wollen die Prediger hiesigen Ambts so viel möglich eine Conformität halten und hinfüro weiter darüber miteinander conferiren.

§ 5.

Wegen bevorstehenden Jubilaei in den Evangelischen Kirchen auff den 31. oct. dieses Jahrs wird man sich soviel thünlich richten nach dem Märckischen Ministerio und was davon auff dem Synodo wirdt vorkommen.

Joh. Leop. Torley Past. in Gum. Christ. Bolenius V. div. minist. Gommers. Joan. Klein Past. Neost. et Widen. Casp. Goes Past. in Ränderoth. Joh. Herm. Voß V. div. Min. Hülsenbusch. Joh. Theod. Emminghaus Past. in Lieberhausen.¹⁾

¹⁾ Torley wurde 1713 Pastor in Gummersbach und Senior des Neustädtischen Ministeriums, † 1743. Klein stand in Wiedenest (und Neustadt) 1714—1724. Voß, aus Lennep gebürtig, war Prediger an der Kapelle zu Hülsenbusch um 1700, 1715 wurde er in Hagen durch den Inspektor Emminghaus ordiniert. Joh. Theod. Emminghaus aus Dabringhausen war Pastor in Lieberhausen 1717—1727. Bolenius und Goes s. oben. Der hier genannte Kasp. Goes war der Sohn und Nachfolger seines gleichnamigen Vaters; er stand in Ränderoth 1716—1747.

Anno 1718 den 12. Julij ist Conventus classicus in Gummersbach gehalten und vor gut angesehen worden, keinen subdelegatum auf den Märck. Convent zu senden, im übrigen es bey vorigem zu belassen.

Anno 1719 den 4. Julij haben die Ambts Brüder ihren Convent in Gummersbach gehalten und dahin geschlossen, daß Past. Klein dem Märck. provincial-Convent in Schwerte beywohne und das freywillige honorarium zeitl. Inspectori überbringe.

Anno 1720 wurde kein Convent gehalten.

Anno 1721 ist im Conv. class. zu Gummersbach beschloffen worden, daß Pastor Goes nach dem Märck. Convent in Schwerte reisen möchte, der Inspectorat-Wahl beyzuwohnen, welches auch geschehen, und H. Davidis Stadtprediger in Unna per majora darzu erwehlet worden, welcher aber nach Königl. Verordnung nit länger als 3 Jahre das inspectorium führen und dieses künftig ein ambulatorium sein soll.

Anno 1722 den 21. Julij ist Conventus class. in Gummersbach gehalten und darauff Folgendes verhandelt worden.

Indem der Märck. Conventus provincialis bereits auf den 14. Julij ausgeschrieben und von Past. Emminghaus zu Libberhausen mit offerierung des freywilligen honorarii besucht worden, hat selbiger referirt, was darauff vorgefallen. Weilen auch vorigen Tages ihro HochEdelgeb. Petrus Josephus de Krufft aus Cöllen von ihrer Hochfürstl. zu Schwarzenberg durch zwey verordnete Commissarios hiesigem Ambts-Vorstand als Oberamtmanu vorgestellt worden, haben gegenwärtige membra ministerij ihrer schuldigkeit zu seyn erachtet, demselben hierzu gehorsambst zu gratuliren, welches auch noch selbigen Tag in Gimborn geschehen.

Wegen öfters vorgefallener Unordnung der zu späth eingehändigten publicationen soll bey dem H. Oberamtmanu Erinnerung geschehen, daß hierin bessere Ordnung mögte observiret werden.

Anno 1723 den 1. Julij ist im Conventu classico zu Gummersbach Folgendes verhandelt worden.

Weilen zeitl. Herr Inspector Davidis zu Unna den provincial-Convent nach Herdick auff den 6. Julij ausgeschrieben

und hiesiges Ministerium darzu eingeladen hat, ist resolviret worden, dißmahl demselben benzuwohnen und was nötig zu observiren. Im übrigen bleibts bey vorigem.¹⁾

Gummersbach den 6. Julij Anno 1724 in conv. class. folgendes verhandelt worden.

§ 1.

Zum ausgeschriebenen conventus provincialis Marcanus in Schwerte am 11. Julij, wobei eine neue Inspectorat-Wahl vorgehomen werden soll, wurde Pastor Garenfeld²⁾ zu Müllenbach deputiert, der das freiwillige honorarium praesentiren und bey der Wahl darauf sehen soll, daß das votum nomine Ministerij einem capablen subjecto gegeben werde.

§ 2.

Da vom 5. Inspectore die in der statt Unna angestellte Lotterie zur Erbauung der abgebrannten Kirche daselbst hiesigem Ministerio recommendirt worden, haben sämtliche Herren Prediger beliebt, solche ihren Gemeinen bestmöglich vorzustellen.

§ 3.

Conformität zu observiren bey denen Catechismus Lehren, ist einmüthig für gut befunden, nebst dem großen und kleinen Catechismo Lutheri den bergischen Catechismum, die lautere und reine Catechismus Lehre genant, in dem examine mit zu tractiren.

§ 4.

Ungleichen wollen die Herren Pastores darauff bedacht seyn und mit denen membris presbyterij conferiren, wie die alte Kirchen disciplin auff füglichste Weiße wieder könne in die übung gebracht werden vnd dan deswegen Versuch thun.

Folgen die Unterschriften; als neue treten hinzu außer dem genannten H. Garenfeld: Peter Georg Tobias Heußler und J. Maur. Insing vic. in Gum.³⁾

¹⁾ Die Protokolle von 1718—1723 haben keine Unterschriften.

²⁾ Henrich Garenfeld war Pastor in Müllenbach 1717—1736.

³⁾ Heußler aus Radevormwald war Pastor an der Hülßenbuscher Kapelle 1724—1750. Insing, gebürtig vom Kloster bei Derschlag, Vikar in Gummersbach 1724—1743, darauf Pastor daselbst.

Anno 1725 ist kein Conventus gehalten worden.

Anno 1726 den 10. Julij ist auf dem Conv. class. in Gummersbach Folgendes verabredet und verhandelt worden.

§ 1.

Dishmahl ist gut befunden, daß nach dem provincial Convent zu Herdecke am 16. Julij einer hinreise, benentlich Herr Past. Ottershagen zur Neustadt und Wiedenest, das freywillige honorarium ad 2 Rthlr. dem H. Inspectori offerire, sich aber in die repartition der Unkosten weiter nicht einlasse, welche hiesiges Ministerium nicht concerniren.

§ 2.

Allen Anstoß künftig hin sowohl wegen der halben als ganzen feyertage zu verhüten, kan ein jeder Amtsbruder copiam davon mitnehmen, wie selbige nach dem Conventsßluß 1698 bestimmt sein, damit conformität hierin so viel möglich gehalten werde.

§ 3.

Weilen leider! die Kirchmessen wieder auff die Son- und Feiertage zu halten publicirt worden, zu derselben entheiligung, ist resolvirt, dem Herrn Oberambtmann durch eine supplic vorzustellen, ob nicht eine änderung hierin geschehen, imgleichen das spielen und tanzen darauff nach der polickey ordnung und vorhin ergangenen publicationen verboten werden mögte.

§ 4.

Imgleichen solle anfrage geschehen, ob nicht die Matrimonial-sachen nach alter observantz consistorialiter abzumachen.

§ 5.

Wegen der nöthigen und nützlichen Hausvisitation, ob und wie sie am besten vorzunehmen, imgleichen wegen der alten Kirchendisziplin, wie sie füglich wieder in Übung möge gebracht werden, wollen die sämptlichen Prediger sich ernstlich lassen angelegen seyn und zwischen hier und S. Michaelis sich näher darüber unterreden. Im übrigen bleibts bey vorigen conventsßchlüssen.

(Als neue Unterschrift kommt hinzu: J. G. Ottershagen Past. N. et W. Ottershagen aus Rosbach war Pastor in Wiedenest und Neustadt 1724—1730.)

Anno 1727 den 7. Julij.

§ 1.

Weilen H. Inspector Glaser notificirt, daß Märck. conventus provincialis nach Schwerte außgeschriben, auch sein triennium zu Ende gelaufen und ein neuer inspector zu erwählen sey, ist für rathsam geachtet worden, daß aus unserer Classe H. Past. Goes in Ränderoth dem convent beywohne, das votum nomine Ministerij zur Wahl gebe und das freywillige honorarium praesentire.

§ 2.

Solte aber aus dem freywilligen honorario ein debitum annuarium gemacht werden, hat derselbe zu remonstriren, daß solches wieder die alte observantz und von uns nie geschehen.

§ 3.

Was vorm Jahr wegen Matrimonial-Sachen erinnert worden, ist in den neuen instructionibus die Verordnung geschehen, daß solche von dem H. Oberambtmann sollen decidirt, aber doch vorher an das ministerium oder Prediger hingewiesen werden zum güttlichen Vergleich woben ministerium acquisirt biß hiehin.

§ 4.

Was § 5 vorm Jahr gesetzt worden, dabey wird iho inhaerirt.

Anno 1728 den 1. Julij ist Conventus classicus in Gummersbach gehalten worden, darauff nichts speciales vorgefallen, sondern Past. Torley zum Märckischen Convent nach Hagen deputirt worden.

Anno 1729 den 22. Sept.

§ 1.

Indem H. inspector Karthaus den Conventum general. in Schwelm auf den 4. oct. außgeschriben, wirdt auch auff dißmahl einer aus hiesigem ministerio hingehen und ist H. Past. Garenfeld hierzu deputirt worden.

§ 2.

Die acta Conventus generalis sollen allemahl in copia mitgebracht und dem Conventsbuch beygelegt, auch denen sämmt-

lichen 5. Ambts-Brüdern communicirt und zugeschildt werden.¹⁾ Man wirdt dem Märck. Convent so oft als immer thunlich beywohnen und künftig weiter darüber conferiren.

(Als neue Unterschrift kommt hinzu: Joh. Henr. Elbers P. Lib. Elbers aus Hattingen war Pastor in Lieberhausen 1727—1738.)

Anno 1730 den 15. Junij.

§ 1.

Zu dem instehenden Märck. General-Convent in Hagen wirdt Past. Öttershagen deputirt, um bey der neuen inspectorat-Wahl das votum beyzutragen, die acta conventus mitzubringen, damit solche den Ambtsbrüdern communicirt und dem Lagerbuch können einverleibet werden.

§ 2.

Weilen in diesem Jahr auff den 25. Junij das gedächtniß der übergebenen Augsburgischen Confession wie in andern Evangelischen Königreichen, Fürstenthümern undt Landtschafften, also auch besonders in der benachbarten Graffschafft Märck feyerlich wirdt celebrirt werden, so ist gleichfals beschloffen, ohne anfrage bey den 5. Beambten solches Jubilaem in conformität des Märck. Ministerij, womit hiesiges commembrirt, auf den 3. Sontag Trinitatis den 25. Junij mit zwey predigten, Vor und Nachmittag, mit besonderm, darauff gerichteten gebett, Lob undt Dankliedern zu fehern, auch 8 Tage vorher der Gemeine von der Cangel zu intimiren und des vorigen tags mit allen Klocken einläuten zu lassen, wobey zu der ersten Predigt pro textu beliebet worden Eb. 10, 23. 24.

§ 3.

Da auch in religionsfachen dieser casus vorgestellt, daß 5. Past. Goes in Ränderodt zwey Knaben eines verstorbenen papistischen Batters vermöge geschlossenen Hillings²⁾ auff begehren der noch lebenden Lutherischen Mutter in der Evang.=Luth. Lehre catechisirt, auch confirmirt und zum Abendmahl admittirt,

¹⁾ Dem Konventsbuch liegen aber diese acta nicht bei.

²⁾ Hilling = Verlobung.

dagegen aber zeitl. H. Amtsverwalter oder Vogt de Berges decretirt, daß solche Knaben post confirmationem außer Ambs nach dem Pastoren zu Engelskirchen¹⁾ durch den Herrschafftsfrohnen bey 10 ggl. straff sollten überliefert und in der papistijchen Religion unterrichtet werden, welches ein hartes und von übler consequenz, als ist vor rathsam und nöthig erachtet worden, daß zwey membra nomine ministerij über solches harte verfahren sich bey dem H. OberAmbtmann mit nachdruck melden sollen, denselben dahin zu vermögen, die gegebenen decreta des H. de Berges aufzuheben.

Anno 1731 den 6. Julij.

§ 1.

Das Jubilaeum wegen der Augspurgischen Confession ist in hiesigem Ambs ohn einige Verhinderniß in friede vnd ruhe celebrirt worden. Desgleichen hat man auch

§ 2

die Vorstellung gethan, dem H. OberAmbtmann Kopp wegen dessen, was im vorigen § 3 H. Amtsverwalter de Berges tentirt, worauff der H. OberAmbtmann das de Berges Verfahren improbirt, die Knaben bey der Evangel. religion belassen und die noch übrige der Lutherischen Mutter, ohngeachtet der Stiefvatter papistijch, solche in ihrer religion zu erziehen, freyheit gelassen worden.

§ 3.

H. Past. Elbers in Lieberhausen wird dem Märck. Convent, vom H. inspector Drude nach Schwerte auf den 10. Julij ausgeschrieben, beywohnen, aber kein honorarium abstatten.

Anno 1732 den 3. Julij.

§ 1.

Den conventum generalem in Hagen am 8. Julij wird H. Past. Goes als deputatus besuchen und H. vicarius Ising als voluntarius mitgehen, welchem ministerium freywillig 2 Rthlr. pro viatico mitgegeben.

¹⁾ Der Pastor in dem benachbarten Engelskirchen war katholisch.

§ 2.

Da auch leider in diesem Jahr das sogen. Vogelschießen¹⁾ in Müllenbach, Libberhausen und Gummersbach von einigen leichtsinnigen gesellen wieder auffgeweckt worden, haben sämptliche membra ministerij sich vereinigt, mit dem Vorstandt ihrer gemeinden dawieder sich zu setzen und supplicando bey dem H. Oberamtmann anzuhalten, daß solchem sündlichen Unwesen mit ernst möge gesteuert, auch gänzlich abgeschafft werden. Der Herr wolle darzu helfen.

§ 3.

Die traurige Botschaft von dem ohnvermutheten Todesfall ihrer Hochfürstl. Durchl. von Schwarzenberg Adami Francisci unseres gnädigsten Landesvatters ist eingelauffen, als welcher den 11. Junij dieses Zeitliche gesegnet, welcher Todesfall im Amte den 29. ejusdem mit dem Glockengeläut des Morgens von 6 biß 7, des Mittags von 11 biß 12, des Abends von 6 biß 7 zu beklagen angefangen worden, die Zeit aber, wann die Leichenpredigt wird zu halten seyn, ist noch nicht angedeutet, soll aber doch geschehen und sodan zum Leichentext Thren. 5, 16 beliebt worden, wo keine andere Verordnung einlaufft.

§ 4.

Die Confratres verlangen, daß der deputatus acta conventus nicht allein mitbringe, sondern auch ohne Verzug denen membris communicire und daß einer dem andern, wenn sie gelesen, sobald möglich einschicke, biß Sie nach Gummersbach wieder zum Conventsbuch ankommen.

§ 5.

Sollte wegen bevorstehender Landes Huldigung conventus classicus vorher wieder nöthig seyn, sint confratres willig, solchen zu respiciren.

(Als neue Unterschrift kommt hinzu: Joh. Engelb. Ising Past. N. et W. Dieser Ising war Pastor in Wiedeneß und Neustadt 1731—1737; er stammte aus Sessinghausen bei Neustadt.)

¹⁾ In dem Abschießen eines hölzernen Vogels von einer hohen Stange sah man ein heidnisches Überbleibsel und eine Demonstration gegen das Christentum. In der Regel war grober nächtlicher Unfug damit verbunden.

Anno 1733 den 29. Januarij Conventus extraordinarius in Gummersbach gehalten worden wegen eines anschreibens vom H. Ober-Ambtmann Kopp vnd denen darinnen bestimmten 3 Buß- vnd Bettagen in einer Wochen, der inhalt des Briefes lautete also:

A Monsieur monsieur Torley curé de la paroisse de et à Gummersbach.

WolEhrwürdiger Herr pastor,

Nachdem eine Zeithero sich leider gezeiget, daß die gerechte straf ruthe deß von vns vielfältig erzürnten Gottes über dieses sowohl als umliegende Länder außgestreckt vnd zu unserer Sünden billiger Abstraffung vielerley böse Seüchen die überhand genohmen, so habe zu deren abbittung allgemeine Bitt- vnd Bußtage also vndt dergestalt im Lande anzuordnen meiner obliegenheit zu sein erachtet, daß Mittwoch den 4. bevorstehenden Monaths febr. sodan darauff folgenden frey vndt Sambstag eine Bußpredigt abgehalten, auch ein jedweder, jedoch ohne verbindung des gewissens, sich mit einer mahlzeit und zwar nicht früher als abends um 5 Uhren sich befriedigen solle, als werden Ew. WohlEhrw. dieses also in dero untergebenen Pfarr zu veranstalten, auch die übrigen Herren pastores deßfals zu benachrichtigen wissen, womit der erzürnte allerhöchste Gott durch einmüthiges ansehen zur Barmherzigkeit commovirt werden möge, wie ich den zu dero rühmlichstem Eynffer das Vertrauen setze, dieselbe die behörende Befolgung dieser meiner wolmeinenden intention bestens zu secundiren sich besleißigen werden, der indessen nechst göttlicher Empfehlung bin

Gimborn, den 26. Jan. 1733.

Ew. WolEhrw. dienstwilliger
J. C. Kopp.

Wegen dieser vom OberAmbtmann bestimmten 3 Bußtage in einer Wochen sind zwey membra als H. Pastor Goes und H. Vicarius Ising deputirt worden, dem Herrn OberAmbtmann zu remonstriren, daß solches bißhero bey Vns noch nicht geschehen, nemlich in einer Wochen, darinnen bereits ein feyertag ist, noch 3 andere neübestimmte Bußtage feyerlich zu celebriren, worauff derselbe in des ministerij freyheit gelassen, solche nach gutdüncken zu verlegen. Demnechst hat man den ersten auf Mariä Reinigung, die zwey andern auff beyde folgende Sontage gesetzt vnd celebrirt.

Anno 1733 den 9. Julij abermahl conventus classicus in Gummersbach gehalten worden, worauff pastor Torley deputirt ward, dem conventui gener. in Hagen benzuwohnen, und ist die Inspectoratwahl auff H. Glaser pastorn zu Halber gefallen.

Anno 1734 den 2. Julij wieder Conventus gewesen. Auf diesem Convent haben die Herren Ambtsprediger Ursach gehabt, Gott zu danken, daß das Bogelschießen von der Gnädigsten Landesfürstin V. Regentin im ganzen Ambt aufgehoben vnd abgeschafft worden laut folgenden rescripti.

Von Gottes Gnaden Wir Eleonora Amalia des H. Römisch. Reichs Verwittibte Fürstin zu Schwarzenberg, gefürstete Landgräfin in Aleggau, Gräffin zu Sülz, Herzogin zu Crummau, Herrin zu Gimborn, geböhrene Herzogin in Schlesien zu Sagan vnd Fürstin von Lobkowitz, Testamentarisch constituirt vnd von ihrer Röm. Kayserl. Majestät Allergnädigst Confirmirte Obervormünderin vnd Landes Regentin urkunden hiermit vnd geben öffentlich zu vernehmen, nachdem uns in gesampten Kirchen vndt Kirchspiels Vorstand, Schöffen vndt meist beerbte Untertanen in unsern pupillaren freyen Reichsherrschafft Gimborn undt dem Ambt Neustadt, alß benentlichen in Gummersbach, Müllenbach, Libberhausen, Wiedenest, Ränderodt vndt Niedergelepe unterthänigst supplicando gebetten, daß wir gnädigstens geruhen mögten, das einige Zeit und Jahr hero in etlichen Kirchspielen des Landes wieder empor gebrachte sogen. Bogelschießen gänzlich abstellen, so mithin die Bogelsruthen auch durchgehends abschaffen zu lassen vnd wir nun ein solches unterthän. Bitten unserer treü-gehorsambsten Unterthanen aus seinen sonderbahren Bewegursachen zu verwilligen in Gnaden entschlossen haben, alß wollen wir vnd befehlen hiermit v. in Krafft dieses aus landesfürstl. Obervormundschaft, hoher Macht vnd obrigkeitlicher Gewalt, daß von nun an das sogen. berührte Bogelschießen in dem ganzen Lande Gimborn vnd dem Ambt Neustadt durchaus aufgehoben sein soll undt abgestellt bleiben, des Endes dan auch die Vogelstangen beyseit geräumet vnd hinweggeschafft werden sollen. Welch unser gnädigstes gebott vnd verbott vnser Rath vnd OberAmbtmann zu Gimborn gewöhnlicher maßen zu publiciren und bestendig darob feste Hand zu halten, ein jechlicher unterthan aber sich gehorsamst

darnach zu richten vnd für namhafte Brüchten, auch dem befund vnd umständen nach anderer empfindlicher straffen zu hüten wissen wirdt.

Urkundlich unter unserer eigenen fürstenhand Unterschrift vnd vorgedrüktem Obermundtschafft. Cantzlei insigel geben.

Wien den 27. febr. 1734.

Eleonora verwittibte fürstin zu Schwarzenberg Herzogin zu Crummau als Landes Regentin.
L. S. Joseph Wentzel Edler von Pelican Hochfürstl. Hoff vnd Vormundtschafft Rath. Philipp v. Weisbach.

Eben auf diesem Convent 1734 den 2. Julij ist H. Elbers pastor zu Libberhausen nach dem Generalconvent deputirt worden.

uß Anno 1735 den 5. Julij die Herren Ambtsprediger auff ihrem Classical-Convent zu Gummersbach versammelt gewesen, ist zum Märck. General Convent zu Hagen am 12. Julij H. Past. Ising deputirt worden. Es hat auch Past. Elbers aus dem vorigen Con. Marcan. Schwertensi referirt, daß dem gewesenen Inspector Druden 50 Rthlr. zugelegt worden, 25 wegen seiner Rechnung, 25 pro discretionem wegen außerordentlicher Mühe, welche 50 Rthlr. unter die Ämter repartirt worden, da dan hiesiges Amt Neustadt dem Amt Hörde, darinnen fünf kleine gemeinden sich befinden, gleich angeschlagen worden, und unsere quota aus solchen Convents Unkosten im vorigen Jahre gewesen 4 Rthlr., welche auch repartirt vndt bezahlt worden.

Die jovis den 26. Julij 1736.

Zum conventum generalem am 1. Aug. in Hagen wirdt H. Past. Goes deputirt vndt sind ihm 2 Rthlr. zu Convents Unkosten mitgegeben worden.

Da im verfloffenen Jahre zwey Amtsbrüder, als H. Schrage¹⁾ zur Neustadt vndt H. Garenfeld zu Müllenbach in dem Herrn entschlafen vndt wegen des letztern die Nachfrage geschehen, wie mit dem Nachjahr vndt dessen Bedienung solte gehalten werden, hiervon aber in hiesigem Amt noch keine gewisse Ordnung,

¹⁾ Joh. Leop. Wilh. Schrage, Rektor und Vikar zu Neustadt, wurde 1735 Pastor in Wiedenest und starb in demselben Jahre.

sondern mehrentheils ein confuser stand gewesen, alß hat man vor nötig erachtet, dieses soviel möglich nach der Märckischen Kirchenordnung auf gewisseren Fuß zu setzen, in dem jedoch der enge Begriff hiesigen Amts vnd der Zustand der Classe nit will zulassen, ein ganzes Jahr eine vacante predigerstelle zu bedienen. So ist nach Überlegung aller ümstände folgende Ordnung vorgeschlagen vnd beliebt worden:

daß wenn ein prediger entschlafen, eine Witwe oder Kinder vorhanden, alßdan sich sämptliche Prediger hieselbst im Amt verpflichten, von dem Nachjahr ein quartal die Gemeinde ohnentgeltlich (außerhalb das tractament bey der Witwen) zu bedienen, in wärender Zeit die stelle wieder kan besetzt werden; das 2. quartal soll der neüberufene Prediger gratis bedienen ohne beschwerung der Witwe, das 3. quartal die Gemeinde ihn bezahlen, das 4. quartal die Witwe oder Kinder quittiren oder nachlassen, also nur 3 Viertel Jahr die intraden genießen. Wie nun der Hoffnung nach diese Ordnung keinem theil beschwerlich fallen wirdt, so erklären sich nochmahlen die gesampte Amtprediger nit allein vor ihre person derselben nachzuleben, sondern wollen auch, daß ihre Nachfolger derselben gemäß sich verhalten sollen, desgleichen soll diese Verordnung schriftlich verfasst vnd dem Kirchen vnd Kirchspielsvorstand in jeder Gemeinde ad subscribendum praesentirt werden.

(Als neue Unterschriften kommen hinzu: Frid. J. Glaser Past. Neost. Joh. Christoph Viebahn Past. Müllenbachens. Glaser aus Halver war Pastor in Wiedeneß und Neustadt 1737—1750; 1736 wurde er Vikar in Neustadt. Viebahn von Lautenbach in der Gemeinde Lieberhausen stand in Müllenbach als Pastor seit 1736.)

Anno 1737 den 4. Julij ist conventus classicus in Gummersbach gehalten vnd wirdt zeitl. Pastor in Gummersbach, da ihn die Ordnung trifft, dem Märck. Convent. provinc. am 9. Julij in Schwerte beywohnen.

Die vorm Jahr abgefaste Ordnung wegen des Nachjahrs ist vom Kirchenrath in Gummersbach subscribirt vnd den übrigen Herrn Amtsbrüdern übergeben worden, ihrem Kirchenrath zu praesentiren.

Wegen des aufgerichteten Creüßes vnd attentirten ümgangs der Cölnischen papisten auff der attenbach vnd Brüchen gehet der gesambten Ambtsprediger gutdüncken dahin, daß vorher zwey deputirte aus Neustadt vnd Wiedenest dem H. OberAmbtmann nit allein das gegebene interdictum praesentiren, sondern auch ein arctius begehren, wo dan die Antwort so ausfällt, daß es die Noth erfordert, werden zwey oder drey prediger bey dem H. OberAmbtmann Vorstellung thuen.

Mariä Heimsuchung, Jacobi vnd Bartholomaei, weilen sie in die Heü vnd fruchterndte fallen, sollen künfftighin nuer halbfeyerlich publicirt werden.

Anno 1738 den 10. Julij haben die Evangel. Prediger im Ambt Neustadt ihren Classical Convent in Gummersbach gehalten vnd zum Märck. General Synodo nach Schwerte auf den 15. Julij Herrn Glaser past. in Neustadt und Wiedenest deputirt vnd ihm nur das gewöhnliche Zehrgeld mitgegeben usw.

(Als neue Unterschriften kommen hinzu: Paulus Jacobus Köcher und Joh. Gottl. Stolle. Köcher, bis dahin Prediger zu Dahl, wurde 1737 Vikar in Wiedenest und Neustadt. Stolle aus Eckenhagen wurde 1738 im Februar Pastor in Lieberhausen.)

Anno 1739 den 16. Julij ist der Classical Convent in Gummersbach gehalten worden. Zum General Convent in Hagen am 21. dieses wurde Past. Viebahn zu Müllenbach deputirt, es ist ihm nur das Zehrgeld ad 5 $\frac{1}{2}$ Rthlr. mitgegeben worden, indem man von der repartition der Ministerial Unkosten noch nits weiß usw.

Anno 1740 den 6. Julij wurde der gewöhnliche conventus classicus in Gummersbach gehalten.

Wegen des Bußtages S. Joannis, auff welchem zu Gimborn procession vnd Kirchmeß gehalten wirdt, wohin die Zuhörer von Hülsenbusch, aus Gummersbach, Ränderodt vnd Müllenbach häufig laufen vnd den Bußtag wenig respiciren, haben die Ambtsprediger für rathsam gehalten, denselben auff S. Petri vnd Pauli Tag zu verlegen, welches den Gemeinden üm solche Zeit anzudeüten.

Anno 1741 fehlt das Protokoll. Anno 1742 den 10. Julij ist der Classical Convent zu Gummersbach gehalten vnd angezeigt worden, daß zum Märck. Convent in Hagen am 17. und 18. Julij an hiesige Classe keine ordentliche invitation geschehen, aber doch H. Past. Goes hinreisen soll. Von denen membris ministerij ist beliebet worden, daß auff aschermittwoch, Gründonnerstag vnd Mariä Heimsuchung der wöchentliche Gottesdienst aber ohne feyer soll gehalten werden.

Anno 1743 den 22. Julij ist conventus class. in Gummersbach gehalten vnd zum Märck. General Convent H. Past. Goes deputirt worden. Indem H. inspector Emminghaus wegen gehabter Krankheit nun erst designationem der Unkosten ad 20 Rthlr. 26 st. eingesandt, wird derselbe pro nostra quota aus denen vorm Jahr erlegten 3 Rthlr. von dem H. deputato contentirt werden. Wegen der feiertage ist beschloffen worden, daß die apostel vnd Marien tage nur halbfeyerlich sollen gehalten werden, wenn aber zwey tage in einer Wochen fallen, wird einer auff den andern gesetzt: der letzte auf den ersten. Die 4 quartal Buß vnd Bettage als Mariä Verkündigung, Petri vndt Pauli, Matthaei vndt Thomae bleiben ganz feyerlich zu halten.

Denen Evangelischen Mitgliedern in Niedergelepe¹⁾ haben sämptliche Prediger versprochen, zu einer vorhabenden Vorstellung oder supplic an den H. OberAmbtmann wegen dictirten Brüchte vndt Gewissensbeschwerung zu unterschreiben nebenst dem Ambtsvorstand.

Anno 1744 den 20. Julij conv. class. in Gummersbach. Zum Märck. Convent in Hagen wird H. Past. Glaser reisen

¹⁾ Niedergelepe oder Niedergimborn ist der Bezirk, der sich zu der lutherischen Kapelle in Hülsenbusch hielt. 1620 nahm der Graf von Schwarzenberg den Lutherischen diese Kapelle und führte den katholischen Gottesdienst ein; 1658 wurde nach langen Streitigkeiten die Kapelle den Evangelischen wieder eingeräumt und dabei ausbedungen, daß die Katholiken Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Mariä Himmelfahrt morgens von 7—9 Uhr Gottesdienst darin verrichten könnten. Das war eine Quelle steter Ärgernisse; hierauf dürfte sich im vorliegenden Falle die „Gewissensbeschwerung“ der Evangelischen beziehen.

und das gewöhnl. honorarium praesentiren. Auch ist den Amtsbrüdern höchst mißfällig die prophanation des Sonntags durch die vorfallenden Kirrmessen, daher vor rathsam befunden, daß jeder Amtsbruder mit seinen Kirchspiels Scheffen und Vorstehern sprechen wolle und sie zu persuadiren, unanimiter per supplicam anzustehen, daß sothane Kirrmessen vom Sonn- auff ausfahende (?) feiertage möchten verlegt werden. Auch hat 5. Amtsbruder Pastor zu Müllenbach in necessitate zur gemeinen Amtswohlfahrt vorgestreckt 30 Rthlr., welche ihm müssen und sollen refundiret werden.

(Als neue Unterschrift kommt hier hinzu: Joh. Ad. Torley. Dieser Torley war Vikar in Gummersbach 1743—1748.)

Anno 1745 den 12. Julij ist conv. class. gewesen. 5. Past. Viebahn wird zum Märck. Convent nach Hagen verreisen. Die Lutherischen in Gimborn praesentiren ihre Collektenbücher ad subscribendum, sind unterschrieben worden und hat jeder Amtsbruder versprochen, ihnen allen möglichen Beystand zu leisten. Auch hat jedlicher Amtsbruder gewünscht, daß die Jahrmärkte von den Sonntagen auf Feiertage möchten verlegt werden, vorab anfänglich bey Sr. HochEdelgeb. 5. OberAmbtman Kopp soll instantijret werden.

Anno 1746 der 11. Julij ist Ministerial Convent in Gummersbach gehalten und 5. Past. Ising nach Schwerte deputirt worden, um nomine hiesiges Ministerij das votum einem qualificierten neoligendo inspectori abzugeben und wird abtreffender 5. inspector mit uns zufrieden sein.

Ao. 1747 ist der gewöhnliche Convent nicht gehalten worden, weilen der damahlige Senior 5. Past. Goes um die Zeit tödtlich krank darniedergelegen, auch bald verstorben und überdem 5. Inspector Bordelius daß Circular an uns nicht gelangen lassen.

Weilen verschiedene fürstl. Commissarij im Lande gewesen und dem ministerio ratione futuri zu wissen dienlich seyn kan, waß bey derselben Anwesenheit vorgangen, so habe folgendes zur Nachricht anderer hierher zu schreiben gut gefunden.

Als ni fallor ao. 1725 der Oberamtman zu Schwarzenberg Herr von Leye als Commissarius zu Gimborn ankam, haben demselben auf Begehren des damahligen Oberamtmanns H. Pet. Jos. von Krufft alle Glieder des hiesigen predigtamts in corpore ihre aufwartung gemacht. Hernächst ist der Richter zu Dencklingen ao. 1727 eine graume Zeit in fürstl. Commissionen hier gewesen, ohne daß sich jemand vom Ministerium im geringsten daran gekehret.

In ao. 1739, ut puto, hat der Königl. preussische Comitial Gesandte Herr Baron von Pollmann auch fürstliche Commissiones hier selbst außzurichten gehabt. Diesem haben die Evangel. prediger einzeln vor und nach ihre reverenses gemacht.

Ao. 1742 im Herbst ist der Schwarzenbergische Regierungsrath Herr Grandiean qua Commissarius zu Gimborn angelanget und hat sich anfangs Niemand vom Ministerio daran gekehret. Als aber bekant worden, daß Er sich darüber unwillig vernehmen lassen, habe ich auß Commission des sel. Herrn Senioris Torley den 2. Jan. 1743 nōe Ministerij Ihn complimentiret und dabey sehr harte reprochen darüber, daß es so lange verzögert und von mir allein vorgenommen worden, annehmen müssen, ohne daß ich ermangelt, Ihme darauff für die Ehre des predigtamts gehörig zu repliciren und daßjenige, so bey den vorherigen Commissionen geschehen, vorzustellen. ao. 1743 den 7. Jan. hat Ihme das Ministerium in corpore auffgewartet. Was sonst bey Anwesenheit dieser Commission in Ansehung dieses religion- und Kirchenwesens vorgangen, habe ich umständlich zusammen getragen und wird solches bey hiesiger Kirche zu Gummersbach aufbehalten.

Ao. 1748 den 4. Julij ist conventus Ministerij zu Gummersbach gehalten und H. Past. Stolle der Synode zu Bochum benzuwohnen deputirt worden. Es ist beschloffen worden, daß der letztere von zweyen in eine Woche fallenden feiertage, sofern es ein Bußtag, den ersteren absorbiren, in andern fallen aber alten conclusis zufolge, der erstere den letzteren bestendig aufheben solle. Da die Verlegung der Kirrmessen von Sonn- auff feiertage, deren 1744 und 1746 gedacht worden, biß dahin inpracticable scheint, muß man darüber gegebene Zeiten ab-

warten und immittelst allen daraus sich ergebenden Unordnungen nach Möglichkeit zu begegnen.

(Als neue Unterschrift kommt hier hinzu: J. F. Weißmann p. d. Dieser Weißmann [nicht Wießmann, wie v. Steinen X, 386 schreibt] war Pastor in Ränderoth 1747—1749.)

Anno 1749 den 8. Julij ist Ministerial Convent in Gummersbach gehalten worden und H. past. Kocher zur provincial Synode nach Hagen deputiret und ihm aufgetragen worden, das gewöhnliche honorarium v. 2 Rthlr. zu entrichten usw.

(Dieses Protokoll trägt die neuen Unterschriften: Joh. Leop. Goes und Joh. Christ. Böddinghaus. Dieser Goes war Pastor in Ränderoth seit dem 20. April 1749; der oben genannte Weißmann war nur vorläufig mit der Bedienung der Stelle betraut. Böddinghaus aus Holpe war Vikar in Gummersbach seit 1749.)

Anno 1750 den 30. Junij.

§ 1.

Eine andere Vereinigung des hiesigen ministerii mit dem Märkischen ist nicht rathsam, auch nicht practicable, als die, so unsere Vorfahren 1698 den 20. oct. auf gehaltenem Convent § 1 festgestellt haben, mithin ist beschloffen, sich künftig nach Maßgebung dieses § genau zu achten. Weilen aber eine gänzliche Trennung des hiesigen vom Märck. ministerio dem sogen. Composition-Project oder Landvergleich de ao. 1658 zuwieder, auch in sichern Fällen, welche Gott in Gnaden verhüten wolle, höchst schädlich seyn, mithin dem hiesigen ministerium am getreuen Beystand des Märkischen gar sehr gelegen seyn könne, so ist beschloffen, mit aller Vorsichtigkeit dessen Beleidigung zu vermeiden, dessen jährl. General Conventen, sofern erhebliche Ursachen kein anderes erfordern, per deputatum ordentlich benzuwohnen und zeitl. Inspector, wie von Alters her, freywillig zu honoriren. Zeitl. deputatus H. Past. Viebahn soll dermaßigen H. Inspectori von Steinen solches vorstellen und ihn bitten, uns unsere Freyheit zu gönnen, auch in Ansehung seiner successorum so gut mit einer Manier thunlich ein Gleiches zu gestalten und ihm in Betracht einiger Bemühungen und geäußerter besonderer Gunst für

diesmal ohne alle Consequentz eine Pistole in Gold pro honorario überreichen. Weilen märck. Ministerium und dessen Inspectoren in außerordentlichen Religions und kirchlichen Vorfällen eine Sache von Nachdenken und nicht gemeiner Wichtigkeit ist, so hat hiesiges Ministerium beschloffen, niemahlen anders als nach gemeinschaftlicher gepflognem Rath und Gutdünken zu wercke zu gehen.

§ 2.

Nachdem die am 23. April a. c. geschehend Neustadt-Wiedenester Pastorat Wahl in Streit gezogen und deshalb der H. Inspector von Steinen ohne Zweifel unzeitig und unüberlegter Dinge von H. Brömal und Scheffen Bubentzen dem Vorgeben nach nach nachhinken (?) der mehrsten Eingeseffenen in Wiedenest nach Wiedenest veranlasset worden, so hat derselbe mündlich und schriftlich declariret, daß er nur als ein Schiedsmann und Tagesfreund gekommen, um zur Beförderung eines Vergleiches behülflich zu seyn. Weilen nun an Christ-vertraulicher einigkeit allerdinge viel gelegen, so haben die versammelten Prediger ihren Amtsbruder H. Past. Kocher zu bedenken ersucht, ob nicht für ihn und die Gemeinde rathsam seyn möchte, sich die Vorschläge des H. Inspectoris gefallen zu lassen und zu einem Gleichen den Magistrat und die Bürgerschaft zur Neustadt zu persuadiren. Darauf hat H. Past. Kocher eine schriftliche Erklärung auf die neulich am 10. d. in termino Concordiae geschehenen Vergleichs-Vorschläge überreicht, welche lautet: quoad 2^{dam} recusando indem man nicht weis noch begreifen kann, warum man von einer Kirchenordnungsmäßig gehaltenen Wahl im mindesten abgehen und solcher Gestalt mit einer solchen Wahl und dem Predigamt daß Spiel treiben lassen sollte — dies hat sich die Versammlung gefallen lassen müssen und ihm dabei gewünscht, daß sie ihn nicht gereuen möchte und hat ihm die Erklärung nach genommener Abschrift zurückgegeben.

§ 3.

Der Königl. Preuß. Comitial Gesandte Herr von Polman Excellenz hat bekannt gemacht, daß er 200 Rthlr. den armen Leuten und Kindern in hiesigen Gemeinden zur Beschaffung von Bibeln, Catechismum Lutheri und Neumanns Gebäth Buch gnädigst gewidmet und wissen wolte, wie viel Exemplarien in

den Kirchspielen fehlen, um sich darnach richten zu können. Auch wären Excellenz wohl gesonnen, einen beständigen, geschulten Candidaten Theol. anzunehmen und jährl. mit 10 floren zu besolden, der wöchentlich einmahl in jedem Kirchspiel in jeder Kirchspielschule nach Anweisung jedes Orts Pastoris und unter dessen Aufsicht die Kinder, besonders dürftige, im Catechismo unterrichten und sie bethen lehren sollte und die Meinung darüber wissen wolte. Ministerium hat gemeint ad I^{mum}, daß es wol nicht leicht in einer Haushaltung an einem guten Gebäth Buch, Habermanns Beth Tempel, worin auch Neumanns Gebäthe enthalten, mangeln würde, mithin man etwan nur auf die Bibel und Catechismum zu denken, und auf diesen 50 Rthlr., auf jene aber 150 Rthlr. zu verwenden und die Exemplarien demnach nach rata und nothdurft auszuteilen haben mögte. ad II^{dum} daß es in Ansehung eines solchen Candidaten, zumal der intendirte Zweck durch Verbesserung der Schulanstalten ohne einen solchen wohl zu erreichen, und daher denen armen Kindern das Schulgehen auf immer zu erleichtern oder noch vielmehr denen zum Studiren lusttragenden und fähigen Köpfen zum besten ein sicher beliebiges Capital zu stifften, um also nebst der Ehre Gottes die Wohlfahrt und den Ruhm des Vaterlandes zu befördern, rathlicher seyn möchte.

§ 4.

Herr Schrage hat ein Pro Memoria, die Collecte in Behuff der Reformirten Kirche zu Limberg betreffend, eingeliefert. Darauff ist resolviret, daß am künftigen Sonntag über 8 Tage vermittelst des Klingelbeutel etwas gesammelt und solches H. Schragen zugestellt werde.

§ 5.

Es erschienen zwey deputirte von dem äußern Theil der Neustadt-Wiedenester Gemeine Joh. Casp. Hausman und Leop. Hausman und verlangten, daß Ministerium dafür sorgen mögte, daß ihnen die sacra bis zu Ende ihrer bekannten über die Pastorat Wahl entstandenen strittigkeiten, mögten administriret werden, welches, wie es geschehen und was von dem Ministerio hierauf declarirt worden, weist daß hiebei nachgeführte und zu verwahrende Protocoll umständlicher auß.

(Zu den erwähnten Unterschriften kommt hier noch hinzu: Joh. Theod. Eichholtz P. G. Dieser Eichholtz, aus Halberstammend, stand seit April 1750 an der Kapelle zu Hülfsbuch als Pastor über die Lutherischen im Gimbornschen.)

Ao. 1750 den 4. Aug. hat sich das Ministerium abermal außerordentlich versammelt und folgendes beredet. Nachdem über dem Begehren der deputirten der äußern Neustadt-Wiedenester gemeine, dessen bey der neulichen Versammlung am 30. Junij gedacht und dem daselbst errichteten Protocoll gemäß, bey H. Dren und Senioren Fresenius in Ffurt anfrage geschehen, und die Antwort dahin ausgefallen, daß das ministerium nicht allein könne, sondern auch im Geist verbunden sey, besagten Theil der Neustadt-Wiedenester gemeine pendente lite wechselweise mit dem h. Abendmahl zu bedienen, so hat es auch also in Gottes Nahmen zu thun resolviret dergestalt, daß H. Pastoren Kocher seine tour wie bey einer vacantz darbey zu observiren freygelassen worden, welches nicht allein den deputirten in faciem bekannt gemacht wurde, sondern auch H. Pastoren Kocher, der wegen Krankheit nicht erscheinen könne, notificirt werden soll. Deputirte sind darbey ermahnt worden, die strittige sache nach Möglichkeit zu beschleunigen. Dabey ist der erwähnten Gemeine frey gestellt worden, in Krankheiten sich nach Gutfinden von einem andern Amtsprediger mit dem h. Abendmahl bedienen zu lassen.

Da überdem die Gemeine Neustadt-Wiedenest durch eine auf und in denselben Boden abermal gebrachte procession und Creutz in Verdruß gesetzt worden, so hat Ministerium mit dem heute versammelten Amtsvorstand resolviret, derselben nach Möglichkeit bejzustehen und des Endes ein Blanquet zur Vollmacht unterschrieben.¹⁾

¹⁾ Aus der an Neustadt-Wiedenest grenzenden katholischen Gemeinde Drolshagen (dem sogen. Kölnischen) pflegten nach Wiedenest, namentlich wenn dort Pfarrvakanz war, Prozessionen zu kommen, um den Katholizismus wieder einzuführen. Im Westen des Ministerialbezirks suchten die Katholiken von Wipperfürth, Marienheide und Gimborn her während der Vakanz in die evangelischen Kirchen einzudringen, aber stets ohne Erfolg.

Ao. 1750 den 15. Xbris.

§ 1.

Der Senior hat vorgestellt, waß er bey den leider! noch fortwehrenden Neustadt-Wiedenester Streitigkeiten gethan, und ist solches gut geheißten worden.

§ 2.

Nachdem die Wiedenester mehr- undt jezo abermahl durch ihre deputirten Casp. undt Leop. Hausmann inständig angehalten, daß ad interim undt pendente Lite das Ministerium fortfahren möchte, ihre Krancke und Hochschwangere mit dem h. Abendmahl zu bedienen und ihre Kinder zu tauffen, auch sich entschließen mögte, die ehelich Verlobte priesterlich zu copuliren, so Bedencken tragen möchten, H. Pastorem Kocher darum anzusprechen, und von seiten des Ministerij alle ernstliche und Umständliche remonstration dargegen Vergeblich geschehen, So ist nach sorgfältiger Überlegung ihnen darunter zu willfahren einhellig resolviret worden.

§ 3.

Hat der Senior vorgelesen, waß Er den 12. d. Herrn Schragen in Ansehung dessen so jüngst am 7. d^{no} Hrn. Vicario Böddinghaus wiederfahren, und von seiten des Magistrats zur Neustadt geschehen, zugeschrieben, und hat gltr. H. Vicarius mündlich selbst bestättiget, daß man allerdinge ihn so behandelt, wie es mit gedachtem Schreiben angezeigt worden. Darauf ist resolviret worden die Personal-Beleidigungen nur bloß weiter anzuzeigen und im übrigen derselben zu vergessen, in Betracht des Gotteslästerlichen Betragens aber mit allem Ernst auf dessen öffentliche und nachdrückliche Bestrafung anzudringen und um die nöthige Sicherheit die vorbenente neue und fernere resolution zu vollziehen anzustehen und auff den fall daß die zu erwartende Deputirte des löbl. Magistrats zur Neustadt darunter nicht sollten willfahren können oder wollen, so soll der Senior noie Ministerii mit den Deputirten der Wiedenester auf derselben Kosten bey dem Oberambt ohnverzüglich darum anstehen. Und weilen in Ansehung der Morgen auff dem Dümpel zu haltenden Copulation die die Zeit darzu zu kurz, So soll selbe von H. Pastoren Viebahn

verrichtet werden, wenn die Wiedenester ihm frühzeitig ein pferdt zuschicken und für dessen Sicherheit zu stehen resolviren wollen.

§ 4.

Indem die obglte. Wiedenester Deputirte sich zu dem jezo Befagten anheißig gemacht, so ist es dabey geblieben.

§ 5.

Die erschienene drey Herrn Burgermeister nebst Secretario Schragen und Kirchmeister Torley haben vor Anfangs sich die vom Ministerio resolvirte Continuation und Befangung Actuum Ministerialium schlechterdinge nicht gefallen lassen, auch die verlangte Sicherheit nicht verschaffen wollen; nachdem aber vom Ministerio, auch auf Begehren H. Pastoris Kocher, den beyderseitigen Deputirten ernstlich zugeredet und zum Frieden gerathen worden, ist endlich ein interims Vergleich zu stande kommen; weilen dabey der H. Bürgermeister Bever versprochen, die Mißhandlungen, so Herrn Vicario Böddinghaus begegnet und vorab das dabey untergelauffene, soviel man den Umständen nach urtheilen sollte, gotteslästerliche Verfahren zu untersuchen und der gebühr nach zu ahnden; so hat sich das Ministerium vorerst damit beruhigt. Im fall aber, daß dieses unterbleiben und die ratification des Vergleichs nicht erfolgen sollte, so hat der Senior ihme schon vor Committirter maßen zu verfahren.

§ 6.

Da die Evangelische in Gimborn Vorhabens bey Sr. Churfürstl. Durchlcht. zu Pfalz ein Privilegium in Jülich und Berg zu Collectiren zu gesinnen und des Endes ein Vorschreiben oder Attestatum vom hiesigen Ministerium begehret, so ist dem Seniori aufgetragen worden, ihnen damit Nahmens desselben zu willfahren.

Anno 1751 den 14. Julij.

Das dringende Verlangen der Wiedenester, in ihrer Kirche mit dem h. Abendmahl bedient zu werden, hat der Senior näher vorgestellt und bekannt gemacht, wie daß er noch am 12. huj. H. Secretarium Schragen ersucht, bey dem löbl. Magistrat zur Neustadt und H. Pastoren Kocher dahin anzutragen, daß Sie

doch, um allen ferneren betrübten weiterungen Vorzubeugen, und den Weg zum Frieden zu bahnen, solches götlich geschehen und davon, daß zuverlässige der Ministerialversammlung heute möchten bekannt werden lassen. H. Past. Kocher declarirt hierauff, wie er vor seine Persohn auff friedfertige absichten bereit sey absque praejudicio causae et cujuscunque consentiae sofern Magistratus und Bürgerschaft würden solches geschehen zu lassen, jedoch mit der Bedingung, daß er darunter denen, die sich von Ihme bedienen zu lassen resolviren mögten, zu diesem in zweyen mahlen nach einander den Anfang machen wolte. H. Secretarius Schrage wollte noie Magistratus dieses ad referendum annehmen und dem Ministerio die Erklärung desselben bekannt werden lassen. An Seiten des Ministerij hat man sich die declaration des H. Pastoris Kocher wohl gefallen lassen und zugesagt, diese nach eingegangener resolution des löbl. Magistrats den Deputirten der Wiedenester nebst seinem sonstigen interesse bestens anzupreissen, und nachdem des H. Pastoris Kocher resolution von allerseits interessenten genehmigt worden, die öffentl. Auftheilung des h. Abendmahls in der Kirche zu Wiedenest wechselweise vorzunehmen. H. Past. Kocher hat hiervon Copiam begehrt und erhalten.

Demnechst ist H. Past. Stolle ersucht worden, der ihme unterm 17. Jan. a. c. ertheilten Vollmacht fernerhin gemäß zu thun und hat sich dieser endlich dazu bereden lassen.

In Ansehung des Creuzes oder fußfaß so sicherm [Vernehmen nach] Erben Voß aufm Remshagen im Kierspel Runderodt anzusehen Vorhabens seyn sollen, wie auch der procession so einige mahl aus dem Cöllnischen über den Neustadt-Wiedenester Boden geführet worden, soll es der 1749 den 8. Julij und 4. Aug. a. p. genohmenen resolution gemäß treulichst gehalten werden.

Auf die anfrage, wie es um die bey dem vorjährigen Protokoll § 3 beschriebene auftheilung der Bücher und des übrigen daselbst gemeldeten steht, hat der Senior zur antwort gegeben, daß von Sr. Excell. am 3. febr. d. a. sey gemeldet worden, daß Sie in diesem Jahr heraußzukommen und dero Vorhaben damit selbst außzuführen gesonnen wären, auch das ersteres der Frenherr von Cronenberg noch gestern versichert usw.

Auß das Ministerium anno 1751 den 19. 8br. in Gummersbach wieder außerordentlich versammelt gewesen, ist folgendes beliebt worden.

§ 1.

Es soll in Betracht der Leyder noch immer fortdauernden Neustadt-Wiedenester Streitfache und dessen besonders, so §. pastoren Stollen pto. Administrationis Sacrorum zugemuthet werden wollen, das heute unterschriebene Memorial mit der weiter Continuirten Facti Specie übergeben und es im übrigen bey dem, so der Senior unterm 31. Aug. a. c. §. Scheffen Bubentzer declarirt, auß den in Facti Specie enthaltenen ursachen, vorab weilen man sich des Fresenischen responsi nur zu einer Belehrung bedienet und den darnach abgefaßten Ministerial-Schluß einer anderweiten Erkänntniß, wie apud acta weitläufiger zu ersehen, unterwerfen müssen, und dieses zumahl bey dem seltsamen hier nie erhörten Betragen der Wiedenester abzuwarten, schuldigst ad interim belassen werden.

§ 2.

Der Senior hat zur Befolgung des oberamtlichen Befehls vom 17. Julij 1751, so ihme durch §. Pastoren Kocher abschriftl. zugekommen, der Versammlung bekannt gemacht, wasgestalt ein jeder in seiner gemeine diejenigen, so dispensationes bedürffen, zu erinnern habe, daß Sie Sich um dieselbe zeitig und vor Veranstaltung der Hochzeiten melden sollen, welches in acht nehmen zu wollen, einhellig erklärt worden.

§ 3.

Es wird dem Seniori committiret, ohnverzüglich daß § 1 gedachte Memorial samt beygefügtem Continuirten Facti Specie dem Vorsteher Brüning als dem ältesten aus dem Land- und Kirchenvorstand zu committiren mit dem Ersuchen, eins mit dem andern an die gesamtten glieder des Land- und Kirchenvorstandes in Gummersbach, Ränderoth, Müllenbach, Lieberhausen und in Gimborn zu derselben Nachricht gelangen zu lassen.

Ao. 1752 d. . . Julij ist der jährliche Ministerial Convent gehalten und dabey beliebt worden, daß in ansehung des Besuchs der General Synode unter den gemeinen folgende Ordnung sollte

beobachtet werden, daß erstlich Gummersbach und darauf Neustadt-Wiedeneß, Müllenbach, Lieberhausen, Ränderoth, Nieder-Gimborn¹⁾ und da jezo die Ordnung an Ränderoth wäre und inmittelst auch . . . dem pastori zu Gummersbach die Synode zu besuchen erteilet worden, so hat demnechst Ränderoth und Nieder-Gimborn und demnechst Neustadt-Wiedeneß, und so fort die Gemeinen, in oben gesezter ordnung zu gehen.

Anno 1753 den 2. Jan. hat das Ministerium in Gummersbach um der in causa Neustadt-Wiedeneß pto Administrationis Sacrorum jüngst am 18. N. et A. p. publizirten Urtheil willen wieder außerordentlich zusammenkommen und folgendes beschließen müssen.

§ 1.

Es ist in ansehung der erwehnten Urtheil eine Gehorsamste Vorstellung beliebt, unterschrieben und dem Seniori und H. pastori Viebahn dieselbe zu übergeben und decretum zu Sollicitiren Committiret worden, jedoch so, daß Sie dabey mündlich vorstellen sollen, daß man allenfals bereit sey der Urtheil gemäß, den Wiedeneßtern die Sacra zu administriren, sich den orth darzu bedeüten zu lassen, und um die Berrichtung des H. pastoris Kochers gangz unbekümmert zu bleiben.

§ 2.

Fals solch Decretum geweigert oder das Ministerium demselben gemäß zu thun gehindert werden wolte, So haben die Besagten oder der Senior noïne derselben dargegen zu protestiren und sonst bey der Sache, wie es die Umstände erfordern, nach seinen besten Einsichten zu thun.

§ 3.

Dem H. Vicario Böddinghaus wird überlassen, sich für sich, auch noïne Ministerij die vermittelst der Urtheil befohlene Satisfaction nach gutfinden leisten zu lassen, fals aber dieselbe solte geweigert werden, bleibt das Ministerium so willig als schuldig darauff zu dringen.

¹⁾ Nieder-Gimborn ist der zur Kapelle in Hülsenbusch gehörige Bezirk.

§ 4.

In Ansehung der Noth=actuum ist dieselbe fürs künftige Wochen- und wechselweise zu verrichten, jedoch ein anderer nach Möglichkeit dabey zu vertreten gut gefunden worden.

Als man 1753 den 3. Julij den ordentlichen jährlichen Ministerial-Convent gehalten, ist

1) in gefolge der vorjährigen resolution H. Past. Goes zu Ränderoth zur Provinzial-Synode nach Hagen deputirt und ihm die in Ansehung der Wittwen Cassé etwa gehörig zustande gebrachte Verordnung abschriftlich zu begehren und mitzubringen aufgetragen worden,

2) Wegen der Kirchen-Buße hat man resolviret, mit Recht und Gutfinden des Kirchen-Vorstandes, die Ehebrecher und andere, so schlimme Laster außgeübet, und öffentliches Argerniß durch Diebstahl u. dgl. angerichtet und dessen durch obrigkeitliches Erkänntniß schuldig erachtet worden, bey den predigern und gesammten Gliedern des Vorstandes bey den Gemeinen, darin sie sich befinden, Abbitte thun und ihre Buße bezeugen, fort es dabey, ohne weitere umstände, bewenden zu lassen; auch allenfalls bey der Obrigkeit eine sonst wol gewöhnliche öffentliche, aber auch mit öffentlichem ihnen und ihren Familien nachtheiligen öffentlichem schimpf vergesellschaftete Kirchenbuße, für sie zu depreciren und nach den Umständen, daß sie mit andern arten öffentlicher straffen belegt werden mögen, zu bitten. Dabey ist verabredet worden, daß solches mit nechstem dem Kirchen-Vorstand bey jeglicher Gemeinde von den H. predigern vorgestellt, dessen Consens nachgesucht und von dem Erfolg an den Senioren berichtet werden soll.

3) ist resolviret worden, es in ansehung der Bedienung der Wiedeneister mit denen Sacris bey dem bisherigen biß zum Erfolg einer abermahligen Urtheil zu belassen und ist dem Seniori committiret worden, zur beschleunigung derselben bey aller gelegenheit möglichst zu thun.

Aō. 1754 den 25. Junij.

§ 1.

Das project zur Errichtung einer Prediger-Wittwen=Cassa, welches H. Pastor Goes mitgebracht, wurde verlesen und ge-

urtheilt, daß daran Theil zu nehmen für das hiesige Ministerium, weilen es in einem Separirten Lande unter eigener Landes-Herrschaft sich befinde, zu bedenklich sey und daher zu überlegen seyn würde, ob nicht mit der Zeit hier selbst eine besondere Witwen-Casse mögte zustande zu bringen seyn.

§ 2.

Weilen dasjenige, so fürm Jahr in ansehung der Kirchenbuße gut gefunden worden, von dem Consistorio der Gemeinen Neustadt-Wiedenest, Müllenbach und Ränderoth nicht völlig wollen approbiret werden, so soll besonders von den Predigern dieser Gemeinen darauff gedacht werden, wie derselben Zustimmung möge zu wege zu bringen seyn.

§ 3.

Daß in ansehung der in vorigen Jahren schon so oft bemerkten strittigen Pastorat-Wahl-Sache zwischen Neustadt und Wiedenest der Senior den 13. Maji a. c. ad protocollum und darnächst den 14. und 31. d^{no} weiter des H. Oberamtmanns Wolgeb. schriftlich vorgestellt und den 28. d^{no} H. Scheffen Bubentzer zugeschrieben, ist approbiret und mit der Administration derer Sacrorum wie biß daher für erst noch fortzufahren und sich nach möglichkeit dahin zu bemühen, daß diese Sache zur Ehre Gottes und der gemeinen wahren Wolfahrt geendigt werden möge, resolviret werden.

§ 4.

Das memoriale die erledigte Bogten betreffend, so der Senior noïne Ministerij den 29. april a. c. übergeben, ist gut geheißzen worden.

§ 5.

Die Chur-Cöllnische procession, so seit einigen Jahren über das hiesige Land- und Neustadt-Wiedenester Pfarr-Territorium geführt worden, belangend, so ist des Senioris bißheriges Betragen, in ansehung desselben, gleichfalls gebilligt, und dabey gut befunden worden, daß Er mit der Antwort an H. Inspector von Steinen, deren Er in seiner d. 31. Maji a. c. übergebenen declaration erwehnung gethan, biß nach Verlauff des bevorstehenden St. Annae Tages an sich halten und wenn sodann die erwehnte procession, wie man hoffet, das hiesige Territorium

weiter nicht betreten sollte, Er ein solches dem H. Inspectori ohne weitere Umstände in ohnverweilter Antwort ohnverhalten solle; falls aber die Hoffnung fehlschlagen sollte, soll er nach vorgängig näherer Berathung, auch mit dem Landes-Vorstandt dem H. Inspectori gehörigen Bericht erstatten, und soll dießmahliger H. deputatus Min. Pastor Eichholtz die Verzögerung sothaenen Berichts bey dem H. Inspectore zu entschuldigen suchen.

§ 6.

Auff die vom Seniore gethane Vorstellung, wie das ein gottloser Ehemann Johann Petern H. seine Tochter entführet und diese mit demselben von H. Pastore zu Urbach copuliret worden,¹⁾ ward geurtheilet, daß der Senior allerdings befugt und schuldig sey anhaltend wieder H. Pastoren bey dem hiesigen Oberamt Beschwerde zu führen, Satisfaction für sich und seine ihm anvertraute Gummersbach Pfarre nachzusuchen, wie auch um alle mögliche Tilgung dergleichen öffentlicher Ärgernüsse anzustehen, auch sich bey dem H. Inspectore darunter Raths zu erhohlen.

§ 7.

Dem Concluso de ao. 1752 zufolge ist H. Pastor Eichholtz der künftig allezeit am Dienstag nach Dom. 3. p. Trinit. binnen Hagen zu halten provincial-Synode bezuwohnen, des § 5 gedachte und sonst gewöhnliche zu observiren deputirt worden. Das Honorarium soll V. D. übers jahr dem H. Inspectori für dieses und das vergangene Jahr zugleich entrichtet werden.

§ 8.

1740 den 14. Julij ist von Cleve geordnet: 1) diejenige, so ein Jahr und 6 Wochen an einem ort fixum domicilium gehabt, brauchen sich nicht in loco nativitatis proclamiren zu lassen. 2) Dienstbotten, so sich nur pro tempore in loco aufhalten, sollen sich sowol in loco nativitatis als domicilii proclamiren lassen, es sey denn, daß sie außerhalb Landes zu Hause gehörten und 3 Jahr sich im Lande aufgehalten, da die proclamatio in loco domicilii verstattet wird.

¹⁾ S. Protokoll von 1755, § 3.

§ 9.

Vorsteher Brüning hat einen vom H. Vicario Gerhard v. Giersdorff an den H. Oberamtmanu geschriebenen Bericht die bemelte procession betreffend überreicht und hat derselbe wie auch nachhero J. Pet. Hacke angezeigt, daß der Ehemann, so demselben seine Tochter entführet, mit derselben heute eingezogen worden.

1755 den 10. Junij.

§ 1.

In ansehung der 1753 gedachten Witwen-Casse ward es bey dem inhalt des vorjährigen § 1 zu belassen und so bald thunlich mit den hiesigen Consistoriis darüber zu sprechen, auf was art und weise eine besondere Witwen-Casse hiesigem Ministerio zum Besten zu stande zu bringen seyn mögte, resolviret.

§ 2.

Was der Senior in ansehung der Chur-Cölnischen procession und der so oft erwehnten Neustadt-Wiedenester Sache biß dahin gethan, ist approbiret worden. Man hat sich wol gefallen lassen die Versicherung, welche der H. Oberamtmanu in ansehung jener dem H. Bürgermeister Bever unterm 25. Julij a. p. schriftlich zu ertheilen geruht, wie auch was Hochdieselbe in ansehung dießer so wol alß jener Mehrmahlen mündlich geesaget, Mithin die erneuerte Hoffnung gefasset, Es werde nicht allein die gedachte procession über hiesiges Territorium weiter nicht geführt werden, sondern auch in Betracht der Neustadt-Wiedenester Sache, die Hoch Fürstl. Gnädigste resolution inzwischen einlangen, und soll der dißmahlige Deputatus auf der den 17. und 18. h. zu Hagen zu haltenden provincial-Synode dem H. Inspectori diese unsere zuversichtliche Hoffnung bekannt machen, falls aber solche abermal fehl schlagen würde, soll der Senior das Ministerium nebst einigen Deputirten auß dem Kirchen- und Landesvorstand wiederum convociren, um standhafft auszumachen, waß dem H. Inspectori zu melden oder auch sonst zu thun seyn wolle usw.

§ 3.

Der Kerl so des J. Peteren H. Tochter entführt ist auß dem gefängnuß entwichet und diese die Tochter, nachdem sie

$\frac{1}{4}$ Jahr gefangen gefessen, wiederum frey gelassen worden, wie auch der H. Pastor zu Urbach auf durch allerley falschen Vorwand erschlichene ordre des H. General-Vicarii diese Leute, nachdem sie ihre religion verleugnet, copulirt.

Aus den Protokollen von 1756—1813 führen wir hier der Raumerparnis wegen nur das Wichtigste an.

1756 beklagt es das Ministerium, daß der Generalvikar (in Köln) in betreff der Kurkölnischen Prozeßion über Wiedenerst Gebiet eine abschlägige Antwort erteilt habe; man beschließt daher, sich weiter zu beschweren, falls am St. Anna-Tage (26. Juli) die Prozeßion wieder stattfinden sollte.

Auf dem Konvent von 1757 macht der Senior bekannt, daß der Schwarzenbergische Oberamtmanu Beckbecker nicht allein das Präsidium bei der Pfarrvakanz in Gummersbach beanspruche, sondern sich auch sonstige Eingriffe in das Kirchenwesen erlaube; dagegen soll beim Landesherrn remonstrirt und event. die camera imperialis angerufen werden. Die Kölnische Prozeßion aus der Belmicker Gegend ist am Tage St. Annae wieder nach Wiedenerst gekommen; ebenso haben die Patres aus Marienheide Amtshandlungen ohne Erlaubnis des zuständigen lutherischen Pfarrers in der Gummersbacher Gemeinde verrichtet: dagegen sollen geeignete Vorstellungen getan werden.

In den Amtsgemeinden macht sich Herrenhutisches Wesen bemerkbar; dem ist sorgfältig vorzubeugen und abzuhelpfen.

1760 werden 10 Rthl. an die märkische Witwen-Kasse abgeführt. 1761 wird wieder Klage geführt, daß mit der Belmicker Prozeßion ganz und gar keine Änderung eingetreten sei; es soll weiter Vorstellung getan werden. Der Bußtag auf Mittwoch nach Ostern ist auf Ostermontag verlegt worden. Die Dominikaner aus Marienheide erlauben sich wieder Neuerungen im Kirchspiel Müllenbach. Amtsvorstand und Ministerium sollen dagegen angehen.

Das Ministerium beschließt 1762, totgeborene ueheliche Kinder und ungetauft gestorbene ueheliche Kinder ohne obrigkeitliche

Erlaubnis nicht mehr kirchlich zu beerdigen. Bezüglich der Dispensation verlobter Geschwisterkinder wird die Verzögerung der landesherrlichen Entscheidung beklagt.

1763 wird der zur märkischen Generalsynode deputierte Pastor Trommershausen von Wiedeneß beauftragt, auf der Synode von den berechtigten Beschwerden der Neustädter (Prozessionen, Verschleppung der Ehesachen, Anmaßung der Parochialrechte u. dgl.) zwar nichts zu sagen; falls er aber gefragt werden sollte, solle er die volle Wahrheit sagen mit dem Hinzufügen, daß man die Abschaffung der Beschwerden erhoffe und gegebenenfalls auf den Beistand des märkischen Ministeriums rechne.¹⁾

Der Senior weist auf der Klassikalversammlung 1764 auf die in den Gemeinden Gummersbach, Müllensbach und Wiedeneß vorgekommenen schändlichen „Suren-Händel“ hin und bemerkt, daß er die Sache beim Oberamtmann zur Anzeige gebracht habe. Er berichtet weiter, daß das Ministerium den Exequien für den verstorbenen Prinzen Anthonius zusammen mit dem evangelischen Landesvorstande am 28. März beigewohnt habe, daß aber verschiedene Glaubensverwandten wegen des dabei verrichteten Meßopfers sich geärgert hätten; es werde wohl ratsam sein, meinte er, bei ähnlichen Fällen in Zukunft vom katholischen Gottesdienst fern zu bleiben und den evangelischen Gottesdienst mit desto größerer Devotion zu feiern. Er habe am 1. April dem Prinzen die Leichenpredigt über Hiob 34, 19. 20 gehalten und dem Landesherrn dieselbe übersandt, was eine durch den Teufel ausgebrütete Meinung hervorgerufen habe, als gehe er mit schändlich eigenützigen und dem Lande nachteiligen Absichten um; dagegen aber werde er sich zu wehren wissen.²⁾ Auf die Frage, wie es mit

¹⁾ Man sieht hier, mit welcher Vorsicht die Prediger zu Werke gingen: trotz der immer wiederkehrenden berechtigten Klagen hüteten sie sich doch, den katholischen Beamten und der katholischen Landesherrschaft irgendwie zu nahe zu treten, um nicht weiteren Kränkungen ausgesetzt zu sein. Beschwerden aus Gimborn-Neustadt beruhen im Staatsarchiv zu Düsseldorf, Akten des klevisch-märk. Landesarchivs XIX, 8 und 14.

²⁾ Beim Ableben des Oberamtmanns Kopp hatte das Ministerium ebenfalls den Exequien beigewohnt, wie Pastor Kocher laut Protokoll erwähnt.

den 200 Rthl. für Bücher stehe, die der Comitialgesandte v. Pollmann versprochen habe, erwidert der Senior, daß Se. Erzellenz die Erfüllung des Versprechens einstweilen suspendiert habe. Die Proklamation solcher Paare, welche Dispensation nachsuchen müssen, soll nicht ohne oberamtliche schriftliche Erlaubnis geschehen. Ob auswärtige Kollektanten im Lande geduldet werden sollen oder nicht, darüber ist mit dem Vorstande zu verhandeln.

1765 kommen auf dem Konvent die im Kirchspiel Wiedenest vorgefallenen „recht seltsam ärgerlichen Ehe- und Hurengeschäfte wie auch andere ärgerliche Dinge“ zur Sprache; die Anzeige des Seniors wird gut geheißt.

Nach Aussage des im Lande anwesenden Hochfürstl. Hofkommissars Freiherrn v. Escherich soll den lange andauernden Beschwerden ein baldiges Ende gemacht werden. Auf eine Anfrage erwidert die Frau Gesandtin v. Pollman, daß ihr Gemahl in seinem nachgelassenen Testament den Gemeinden im Schwarzenbergischen nichts vermacht habe. Fremde Dienstboten, die drei Jahre im Lande sind, brauchen sich nicht in loco nativitatis proklamieren zu lassen, sondern nur in loco domicilii. Die Prediger sind der Meinung, daß nicht sie, wohl aber die Kirchspiele bezüglich der Pfarrgüter zu den Lasten, die der letzte Krieg verursacht habe, heranzuziehen seien. Schließlich wird darüber geklagt, daß die inhibitoria bezüglich der Ehen oft erst am Sonnabend spät oder gar erst am Sonntagmorgen insinuiert würden, wodurch allerlei Ungelegenheiten entstanden.

Auf der außerordentlichen Ministerialversammlung im Jahre 1765 wurde wegen Wiederaufbauung der abgebrannten Kapelle zu Hülsenbusch, worüber zwischen Gummersbach und Nieder-Gimborn Zwistigkeiten entstanden waren, beschlossen: Wenn die Evangelischen in Nieder-Gimborn sich ein eigenes Gotteshaus bauen wollen mit der Versicherung, daß solches den hergebrachten Religions- und kirchlichen Zustand nicht im mindesten kränken oder verändern solle und der übrige evangelische Kirchen- und Kirchspielsvorstand im Lande nichts dagegen hat, so ist der Kirchen- und Kirchspielsvorstand zu Gummersbach unter Vorbehalt der Einwilligung der Meistbeerbtten damit wohl zufrieden.

Major v. Omphal hat sich geweigert, dem Pastor zu Müllenbach den Pfarrhafer vom Hause Gervershagen zu entrichten; darüber ist eine fußfällige und wehmütige Bitte an den gnädigen Landesherrn abgegangen. Der Kommissar v. Grandjean habe zwar damit getröstet, daß der Hafer entrichtet werden solle, aber das sei doch nicht geschehen.

1766 stellt Senior Tjing vor, daß er durch oberamtliches Dekret bei Strafe von 3 Goldgulden zur Verantwortung gezogen sei, weil er ein Paar nur einmal proklamiert habe; es sei aber Herkommen, nur einmal zu proklamieren, falls eine nahe Niederkunft bevorstehe und Bedenken nicht vorlägen. Die Wahrung des Herkommens soll an zuständiger Stelle beantragt werden. Gegen das leichtsinnige Eidschwören soll Vorstellung getan werden, ebenso gegen die zunehmende Unsittlichkeit, Ehebruch u. dgl.

Die Neuerungen in Müllenbach und Wiedenest (katholische Prozessionen u. dgl.) lassen noch nicht nach; da aber der katholische Rektor Reuter zu Belmicke gestorben sei, so erhoffe man von seinem Ableben eine gedeihliche Wirkung, um so mehr, als man auch nicht zweifeln wolle, daß der Oberamtman endlich für die Abstellung der Neuerungen sorgen werde. Das Scheibenschießen hat in einzelnen Gemeinden wieder Eingang gefunden trotz des Verbotes und des Ärgers der Bessergesinnten.

Auf dem Konvent 1767 wird geklagt, daß die patres von Marienheide und Wipperfürth¹⁾ neulich bei der St. Johannisprozession in Gimborn öffentlich auf die Lutheraner geschimpft hätten; es wird beliebt, dagegen zu remonstrieren.

In Ränderoth ist Pastor Goes samt dem Kirchenvorstand in Sachen Kirchenrechnung gebrüchtet worden; das diesbezügliche Promemoria soll der märkischen Synode unterbreitet und deren Gutachten eingeholt werden.

Ministerium und Landesvorstand beschließen 1768 auf einer außerordentlichen Versammlung, die lange andauernden höchstverdrießlichen Irrungen dem Oberamtman nochmals vorzutragen

¹⁾ In Wipperfürth gab es ein Franziskanerkloster.

mit der Bitte um Abstellung gemäß dem Landvergleich von 1658. Demnächst stellt Ministerium auf dem ordentlichen Konvent fest, daß die einzelnen Consistoria in der Mehrheit von den üblichen Jahrmärkten nichts mehr wissen wollen. Eine Person, die in die Sünde des Ehebruchs verfallen, hat die vorgeschriebene Kirchenbuße geleistet. Rektor Kocher zu Lüdenscheid bittet wiederholt um eine Kollekte zum Pfarrhausbau daselbst mit der Begründung, daß Lüdenscheid sich jederzeit auch der Not im Amte Neustadt angenommen habe; der Bitte soll entsprochen werden.

Die anhaltenden und sich immer mehrenden Beschwerden sind im März 1769 noch nicht abgestellt, weshalb eine notzwingliche und vermüßigte Anerkennung an Se. Hochfürstl. Durchlaucht auf Grund eines von Dr. Bras aufgesetzten Schriftstückes abgehen soll. Inzwischen ergeht auf das Supplicatum von Sr. Durchlaucht unter dem 8. April 1769 von Wien aus eine höchst ungnädige Resolution; man wunderte sich über die Härte und darüber, daß von allem, was bisher vorgetragen worden, keine Meldung geschehen und das zurückgenommen sei, was bereits gnädigst zugestanden wäre.¹⁾

Es kommt ein Fall von Ehebruch in Runderoth zur Sprache; derselbe soll so behandelt werden, wie es am 3. Juli 1753 § 2 beschlossen worden ist und wie es der Kirchenordnung in Rücksicht auf die Kirchenbuße entspricht.²⁾

Die langen Zwistigkeiten mit den Katholiken in Wiedenest wegen der Prozessionen und der dem lutherischen Pastor daselbst vorenthaltenen Revenüen sind endlich durch einen Präliminar-Vergleich völlig gehoben; der förmliche Vergleich soll vom Ministerium und von Landeswegen unterschrieben und dann die Bestätigung nachgesucht werden. An Se. Durchlaucht soll noch nähere Vorstellung getan werden. Die Kollekte für Witzhelden ist tunlichst schnell einzusenden.

1770 meldet der Senior, daß der Hauptvergleich wegen der Wiedenester Zwistigkeiten zustande gekommen sei. Bei der gegen-

¹⁾ Hieraus erhellt, daß die häufigen Eingaben des Ministeriums den Landesherrn überhaupt nicht erreichten.

²⁾ Gemeint ist die klevisch-märkisch-lutherische Kirchenordnung von 1687.

wärtigen geldarmen Zeit hat man sich noch nicht entschließen können, den bedrückten Gemeinden Kränge, Bauenhagen und Mark im Märkischen beizuspringen; es soll aber demnächst doch dafür kollektiert und der Betrag dem märkischen Inspektor übermittelt werden.

Auf der Versammlung der Klasse im Jahre 1771 meldet der Senior, daß der Streit wegen der Vorsteherwahl in Nieder-Müllenbach beendet sei, indem ein Evangelischer dem Herkommen gemäß gewählt sei; überhaupt seien die Beschwerden in betreff der Religion und des kirchlichen Wesens durchgängig gehoben, obwohl noch Wünsche übrig blieben, z. B. würden von katholischen Trauungen in Gummersbach und Wiedenest die jura stolae den zuständigen lutherischen Pastoren nicht ausgehändigt.

1772 wird wieder über katholische Prozessionen geklagt, deren Abstellung beim Landesherrn nachgesucht werden soll.

Der Gottesdienst an den sogen. halben Feiertagen soll künftig nach Erfordern der Umstände auf andere gottesdienstliche Wochentage, z. B. bei Gelegenheit der Leichenfeier, verlegt werden.

Dem zur märkischen Synode deputierten Pastor Kocher werden die üblichen 8 Rthl. zur märkischen Witwenkasse und das gewöhnliche Honorar von 2 Rthl. für den Inspektor v. Steinen mitgegeben.

An der Sitzung des Ministeriums im Jahre 1773 nahmen auch Glieder des Evangelischen Landes-Kirchenvorstandes teil, da wieder wegen der neuerlich eingeführten Prozessionen Vorstellungen beim Oberamtmanne erhoben werden müssen; auch soll an den märkischen Inspektor v. Steinen in der Sache berichtet werden. Die aus diesem Anlaß allmählich entstandenen Kosten sind auf die einzelnen Bauerschaften zu repartieren. Die Landesregierung verlangt, wo es nötig erscheint, Reparatur der Kirchen- und Schulgebäude.

1774 beklagt sich der Senior, daß ihm nur 70 Rthl. an die Amtskasse assigniert worden seien, obwohl ihm vom Landesvorstande 100 Rthl. für seine Rechnung (Auslagen u. dgl.) bewilligt seien; er hoffe aber, daß Se. Hochfürstl. Durchlaucht ihm

sein Recht gewähren würde, widrigenfalls er nicht zweifeln wolle, daß die Amtsbrüder bei ihren Consistoriis für ihn eintreten würden.

Der Deputierte zur märkischen Synode soll erinnern, daß das Erscheinen der Novizen auf der Synode, wie manches andere, hier nicht hergebracht sei.

Aus der Klassikalverhandlung vom Jahre 1775 hören wir von Streitigkeiten, die wegen der Hülfsbuscher Predigerwahl entstanden sind.

Da in den benachbarten Ländern der 3. Christfeiertag, der Oster- und Pfingstdienstag nicht mehr gefeiert werden, so wird per plurima beschlossen, diese Tage auch hiezulande nicht mehr zu feiern.

1776 wird resolviert, daß man zu der vom Inspektor v. Steinen angeregten Vermehrung des Kapitals für die Witwenkasse noch keine Stellung nehmen könne.

Für einen dürftigen Studenten sind 5 Rtlr. 40 Stüb. gesammelt worden. Der Senior bemerkt, daß seine frühere Rechnung noch nicht beglichen sei, obgleich er bei Sr. Durchlaucht wiederholt Vorstellung getan habe.

Die Bewohner von Ober-Derschlag sind bisher bei ihrem Religions-Status belassen worden und werden auch künftig wohl in Ruhe bleiben, wenn Prediger und Konsistorium von (der angrenzenden Gemeinde) Ekenhagen sich des Klagens enthalten; ebenso dürfen die Lutheraner im Kirchspiel Wipperfürth sich wieder ungestraft an Rönshahl halten. Aus Lieberhausen wird ein ehebrecherischer Vorgang gemeldet; die Betreffenden sollen vor dem Konsistorium erscheinen.¹⁾

1777 macht der Senior bekannt, daß er wegen der Marienheider Prozession weitere Schritte zur Abstellung getan habe. In

¹⁾ Das Protokollbuch enthält hier die Abschrift eines langen Kaiserl. Erlasses d. d. Wien, den 7. Juni 1776, betreffend die Einführung des üblichen katholischen Kalenders für das ganze Reich und dem entsprechend die einheitliche Feier des Osterfestes und der davon abhängigen Feiertage; die Publikation des Erlasses geschah in Gummersbach am 15. Dez. 1776.

Wiedeneft sind Schulfreitigkeiten ausgebrochen; die Unruhe in der Gemeinde wird beklagt. Beim Oberamtmanu soll angefragt werden, ob ein jährliches Ablefen der Polizei-Ordnung erwünscht sei.

Zur Bewillkommnung des Erbprinzen sollen sich die Geistlichen bei Schloß Gimborn einfinden; zu einer Aufwartung in corpore ist die Erlaubnis zu erbitten. Die Begleichung der Rechnung des Seniors hat immer noch nicht stattgefunden.

1778 erinnert der Senior wieder an seine Auslagen und bemerkt, er werde seine Rechnung nunmehr dem Evangelischen Landesvorstande behändigen.

Auf der Ministerial-Versammlung von 1779 meldet der Senior, daß die Witwe des † Pastors Stolle wegen des Nachjahrs in Verlegenheit sei, namentlich wegen der Benutzung des Pfarrgutes. Ein gültlicher Vergleich mit der Gemeinde wird empfohlen: dazu rät auch der anwesende Scheffe Wenland. Hinsichtlich der in Ansehung der Hülfsbuscher Gottesdienste kontinuierten Neuerungen hofft man, daß dieselben cessieren würden und daß es bei allen Gemeinden bei dem Hergebrachten bewenden werde.

1780 wird dem zur märkischen Synode deputierten Pastor Glaser aufgetragen, für die Witwe Frau Pastorin Stolle das ihr zustehende Witwengeld mitzubringen und ihr dasselbe auszuhändigen.

Zum Konvent 1781 sind aus Neustadt und Müllenbach die Laien Leop. Bever und Wilh. Heidt deputiert. Man hofft, daß alles in statu quo bleibe. Das neue Gesangbuch¹⁾ findet den Beifall des Ränderother Pastors Goes, während die anderen Amtsbrüder sich darüber später erklären wollen.

¹⁾ Im Schwarzenbergischen war das märkische Gesangbuch „Kern und Mark geistlicher Lieder“ im Gebrauch. Statt dessen sollte auf Anordnung Friedrichs des Gr. 1780 wie in allen preußischen Landen so auch in der Mark das Berliner Gesangbuch eingeführt werden. Die Gemeinden im Schwarzenbergischen waren aber durchweg nicht damit einverstanden. Als trotzdem der Pastor von Lieberhausen eines Sonntags aus dem neuen singen ließ, drohte ihm der Rittergutsbesitzer v. Pöppinghaus zum Koverstein in der Sakristei, ihn sofort zu erschießen, wenn er nicht sogleich aus dem alten Buche singen ließe.

Nach dem Beschluß von 1782 soll der Karfreitag anstatt des Bußtages ganz mit gedoppeltem Gottesdienste gefeiert werden. Mit dem Gründonnerstage, an dem in Neustadt das heilige Abendmahl ausgeteilt worden, mag es ein jeder nach seinem Gutbefinden halten.

In Müllenbach hat im Herbst 1781 der Subdelegat der Klasse Altana, Pastor Brügggen zu Herscheid, die streitige Predigerwahl abgehalten, wozu er kein Recht hatte; das Ministerium behält sich weitere Schritte vor. [Infolge der Wahlstreitigkeiten dauerte in Müllenbach die Pfarrvakanz von 1780—1788.]

1783 konstatiert Ministerium mit Befriedigung, daß die Müllenbacher Wahl durch obrigkeitlichen Rechtspruch für ungültig erklärt worden sei. [Die Abhaltung der Wahl kam von Rechtswegen dem Gummersbacher Senior zu.]

Nach dem Tode des bisherigen Seniors, des Gummersbacher Pastors Joh. Mor. Jsing, † am 23. Februar 1784, ist nach Ministerialbeschluß vom Jahre 1784 für das Seniorat ein triennium beliebt und Pastor Goes von Runderoth zum Senior gewählt worden. Zum Rendanten der Witwenkasse wird Pastor Trommershausen zu Wiedeneß gewählt. Für den Bau des Pastorathauses in Langerfeld werden 4 Rtlr. 22 Stüb. zusammengebracht. Gegen die Konfirmation hiesiger Kinder in anderen Klassen ohne schriftliche Erlaubnis wird Widerspruch erhoben.

Auf dem Konvent 1785 wird bemerkt, daß der märkische Inspektor Joh. Dietr. Franz Ernst v. Steinen das Ministerium zur märkischen Synode nicht eingeladen habe, weil er die Ordination des Pastors Joh. Friedr. Franz v. Steinen zu Gummersbach durch den Senior Goes als eine Trennung vom märkischen Ministerium und als eine Ausschließung von den Vorteilen der Witwenkasse ansehe.¹⁾ Es soll versucht werden, den Zusammenhang mit der Mark beizubehalten.

¹⁾ Diese Ordination war dem Senior Goes vom neuen Landesherrn, dem protestantischen Freiherrn v. Wallmoden, anbefohlen worden, weil er den Zusammenhang mit der Mark gelöst wissen wollte und das Neustädter Ministerium als völlig selbständig ansah. v. Wallmoden hatte das Schwarzenberger Ländchen 1782 für 700 000 Gulden Gimborner Kassengeld gekauft.

Der Oberamtsverweser Torley hat dem Senior aufgetragen, am Gummersbacher Wahlgeschäft teilzunehmen. Cines solchen Auftrages aber bedarf es nicht, da dergleichen dem Seniorate von selbst anklebt. Ministerium protestiert daher gegen diesen Eingriff und beantragt ferner, daß von der Bestätigung der Wahl eines Seniors vom Oberamte keine Gebühren erhoben werden.

Ministerium erklärt 1786, daß es sich zur Einführung des neuen Gesangbuches niemals verpflichten würde; auch würde es mit der märkischen Witwenkasse nur unter den bisherigen Bedingungen in Verbindung bleiben. Sollte die märkische Synode anderes verlangen, so müßte man das ausgelegte Geld von der Witwenkasse zurück erbitten. Auf Veranlassung des neuen Landesherrn soll festgestellt werden, welche Privatgesetze und Gebräuche in ecclesiasticis et liturgicis bisher im Lande bestanden haben.

Da einige Glieder auf dem Konvent nicht erscheinen, so soll künftig solchen, die ohne erhebliche Ursache fern bleiben, eine Strafe von 2 Rtlr. für die Armen auferlegt werden.

1787 wird zum Senior der Pastor Trommershausen von Wiedeneß gewählt. Der Oberamtsverweser Torley verbietet ihm alle actus Senioris, bis die Bestätigung erbeten und erteilt sei. Darüber wundert sich Ministerium sehr. Die Bestätigung erfolgt unter dem 26. August 1787. In Sachen der Witwenkasse kann 1788 wegen widersprechender Meinungen nichts beschlossen werden; der Senior vertritt die Ansicht, daß das Ministerium das eingelegte Geld von den Märkischen wieder haben müsse, da es an der Trennung vollkommen unschuldig sei.

1789 wird nochmals sehr gründlich festgestellt, daß das Ministerium an der Trennung vom märkischen Kirchenwesen unschuldig sei. Zum Senior wird 1790 Pastor Wülner zu Gummersbach gewählt. Da der Zusammenhang mit der Mark abgebrochen ist, so suchen die Neustädter Ministerialglieder den Rückhalt, den sie verloren, in sich selbst und versichern sich daher auf dem Konvent 1791 der fortdauernden gegenseitigen Liebe und Freundschaft.

Einem zur evangelischen Religion übergetretenen armen Franziskaner, der in Balbert bei Pastor Glaser sein Glaubensbekenntnis abgelegt hat, werden 8 Rthl. 17 ¹/₂ Stüb. übermittelt.

1792 betonen die Prediger wieder ihr Festhalten an ihrer gegenseitigen Liebe und Freundschaft nebst exemplarischem Wandel und reiner Lehre. Hinsichtlich der Wahl eines neuen Seniors entstehen auf der Ministerial-Versammlung 1793 Meinungsverschiedenheiten insofern, als es fraglich ist, ob Abwesende ihr Botum durch Vollmachten abgeben dürfen. Indessen wird Senior Wülner per majora wiedergewählt.

Auf dem Konvent von 1794 verlangen einige Amtsbrüder das dem Pastor v. Steinen für die märkische Witwenkasse mitgegebene Geld von dem p. v. Steinen zurück; im übrigen verpflichten sich die Anwesenden zur Treue im Amte und zu wechselseitiger Freundschaft.

1795 verlangt die Gemeinde Ränderoth, daß während ihrer Vakanz von der Klasse auch die Wochenpredigten übernommen werden; das wird abgelehnt, da nur der sonntägliche Gottesdienst mitzuhalten ist. Ferner wird derselben Gemeinde angezeigt, daß die Prediger des Landes das Nachjahr nur ein Vierteljahr unentgeltlich bedienen können laut Ministerialbeschuß von 1736. Den entschlafenen Amtsbrüdern Trommershausen und Goes werden warme Worte der Anerkennung gewidmet.

1796 wird beschlossen, den Senior in Zukunft Inspektor zu titulieren. Zum Inspektor wird gewählt Pastor v. Steinen.

Die Versammlung der Ministerialen im Jahre 1797 beschließt, das Witwenjahr zwar ein ganzes Jahr zu bedienen, aber nur unter der Bedingung, daß Kopulationen und Taufen Sonntags in der Kirche gehalten werden, daß Privatkommunionen zunächst dem Prediger zustehen, der Sonntags vorher gepredigt hat, und daß die Witwe bei Leichen an den Wochentagen die Kosten trägt.

Auf der Synode 1799¹⁾ wurde beschlossen: am ersten Bußtag im Frühjahr ist eine Predigt über den Eid und Meineid zu halten, am zweiten Bußtag im Sommer über Erziehung, am dritten im Herbst über die Ernte, am vierten im Winter über die Buße überhaupt. Die Synode soll künftig mit einer Predigt begonnen werden und zwar abwechselnd in den einzelnen Gemeinden nach alphabetischer Reihenfolge; ²⁾ der Senior soll den Text sechs Wochen vorher dem Synodalprediger einsenden.

Der frühere Beschluß, wonach die Synode allemal am ersten Montag im August zu halten ist, wird nochmals bestätigt. Pastor Leidenfrost zu Neustadt wird zum Inspektor (Senior) gewählt.

Auf der Synode am 13. August 1800 in Berghausen im Kirchspiel Gimborn hält Pastor Trommershausen in der Kirche zu Hülsenbusch die Predigt über 2. Kor. 13, 11, woraus er vorstellte einige Tugenden nebst den Vorteilen derselben, 1. die Tugenden, 2. die Vorteile. Mit Bedauern wird bei den Verhandlungen festgestellt, daß einige Prediger nicht erschienen sind. Der vorige Senior hat dem jetzigen noch nicht alle Aktenstücke übergeben. In Wiedenest ist ein Kind vom katholischen Pastor zur Belmicke getauft worden, wogegen beim Oberamt zu protestieren ist. Der Kirchmeister Zapp von Runderoth zeigte an, daß die Kranken in seiner Gemeinde während der Vakanz nicht gehörig mit dem heiligen Abendmahl bedient würden; die Klage wird als unbegründet abgewiesen.

Es wurde für gut befunden, daß vom Landesherrn eine Schulkommission angeordnet werde, die vorhandene Schäden zu prüfen und abzustellen hätte. Vom Ministerium werden in diese Kommission außer dem Senior die Pastoren Garenfeld und Forstmann gewählt.

Auf der Synode 1801 zu Gummersbach predigt Pastor Dümpelmann über 1. Kor. 1, 23. 24: die Pflicht christlicher Religionslehrer, ihren Gemeinen Christum den Gekreuzigten zu

¹⁾ Der Name Synode kommt jetzt zum ersten Male vor. 1798 scheint kein Konvent gehalten zu sein, da das Protokoll fehlt.

²⁾ Durch diese Bestimmung wurde die alte Gewohnheit, den Konvent regelmäßig in Gummersbach zu halten, aufgehoben.

predigen; die Erfüllung dieser Pflicht ist 1. beruhigend für den Prediger, 2. beglückend für die Gemeinde.

Man ist ungehalten über die Erklärung des Ränderother Konsistoriums, daß die Prediger während der Vakanz nach Ablauf dieses Quartals beim Vorsteher Zapp keine freie Beköstigung mehr erhalten sollen. Dagegen soll eingeschritten werden. Da von den Predigern verlangt wird, zu den Kriegskontributionen beizutragen, so soll Ministerium sich dagegen verteidigen unter Zuziehung des Justizkommissars Boßwinkel.

Auf der Synode zu Lieberhausen 1802 müssen wieder Beschwerden über Eingriffe der Katholiken zu Gummersbach und Wiedenest in die Pfarrgerechtsame der lutherischen Prediger erhoben werden.

Es wird beschlossen, daß die Reformierten in den lutherischen Pfarreien und gegebenenfalls im benachbarten Homburgischen zusammen mit den Lutheranern das heilige Abendmahl genießen dürfen.¹⁾

Da die Katholiken die vierteljährigen Bußtage, den zweiten Feiertag und den Karfreitag nicht gehörig feiern, so soll die Obrigkeit gebeten werden, alle störende Arbeit an solchen Tagen bei Androhung schwerer Strafe zu untersagen.

Der dritte Feiertag zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten soll nicht mehr gefeiert werden.

1803 schickt das Ministerium einen Protest gegen das Urteil in betreff der Ränderother Pfarrwahlstreitigkeiten an den Oberamtsdirektor Striebeck ein und ersucht dringend um Bezahlung der Rechnungen, welche von den Predigern wegen Bedienung der vakanten Pfarrstelle in Ränderoth eingereicht sind.

Pastor Forstmann regt 1804 die Errichtung einer Prediger-Witwenkasse an; er wird beauftragt, wo möglich schon auf dem nächsten „Schwester- und Brüderkonvent“ einen Plan vorzulegen. Die Notwendigkeit eines neuen Gesangbuchs erkennt Ministerium an, kann aber zur Zeit darüber noch nichts beschließen.

¹⁾ Dies ist unseres Wissens der erste Fall, daß im Gebiet der nachmaligen rheinisch-westfälischen Kirche eine solche Toleranz geübt wird; sie geht von den Lutherischen aus.

Im folgenden Jahre wird der Wunsch nach einem neuen und zweckmäßigen Katechismus ausgedrückt; allein wegen mancher Schwierigkeiten kann noch nichts Bestimmtes festgesetzt werden.

Bruder Glaser redet über die rechte Einteilung einer Predigt und der Religionslehren überhaupt. Man wünscht, daß bei den künftigen Synoden ähnliche Vorträge gehalten werden.

Auf der Synode in Müllenbach 1806 wird ein sehr freundliches Schreiben des Inspektors Pastor Büren in Ekenhagen vorgelesen, worin derselbe die Vereinigung des Neustädter Ministeriums mit dem Oberbergischen empfiehlt. Ministerium ist geneigt, in diese Vereinigung einzuwilligen, behält sich aber die Art und Weise vor; doch sollen Deputierte zum oberbergischen Klassikalkonvent nach Waldbrohl gesandt werden.

Senior Leidenfrost hält 1807 die Synodalspredigt im Anschluß an 2. Kor. 6, 3 über das sehr gesunkene Ansehen des Predigerstandes; er fragt 1. nach den Quellen, 2. wie durch uns selbst die gebührende Hochachtung wenigstens bei der vernünftigen Welt gesichert werden könne.

Ministerium ist zur diesjährigen oberbergischen Synode eingeladen; es kann aber wegen bestehender Differenzen bezüglich der Kommemoration und wegen der Reise- und Zehrungskosten nicht anfolgen, um so weniger, als der bergische Inspektor Hartmann an der Kommemoration selbst zweifelt.

[Pastor v. Steinen bemerkt bei seiner Unterschrift, daß er künftig keinem Konvent mehr beiwohnen werde.]

Auf dem Konvent zu Gummersbach 1808 legt der Senior eine Einladung des Inspektors Hartmann zu Düsseldorf zur bergischen Synode in Lüttringhausen vor; darauf wird folgendes geantwortet: Wie sehr wir anfangs geneigt waren, uns mit dem lutherischen Ministerium im Herzogtum Berg zu vereinigen, so müssen wir doch jetzt nach reiflicher Überlegung erklären, daß wir nach Lage der besonderen Verhältnisse, worin wir leben, und nach den eigenen Vorgängen unserer Zeit uns nicht entschließen können, uns auf die vorgeschlagene Verbindung einzulassen. Dagegen sind wir eher geneigt, uns wieder mit dem märkischen Ministerium zu

vereinigen, um alsdann auch der Vorteile der dortigen Witwenkasse, die wir lange genug entbehrt haben, wieder theilhaftig zu werden.

In der Ränderother Sache erbietet sich 1809 der Pastor Trommershausen, für 18 Rthl. eine Reise nach Düsseldorf zu machen, um die leidige Angelegenheit gehörig einzuleiten. Die Amtsbrüder nehmen das Anerbieten an und versehen ihn mit allen möglichen Instruktionen, Vollmachten und Aktenstücken.¹⁾ Die neue Regierung hat unsere Ministerial-Verfassung und die Synodalversammlungen anerkannt, indem sie zu den Konvents- und Ministerialkosten keine Monita gemacht hat. Bezüglich der neu eingeführten Personenstandsregister hält man dafür, daß es in Ansehung der geistlichen Einsegnung der Ehe und der Dimissorialien beim Hergebrachten bleiben muß. Beschluß der Synode von 1810.

Der Klassikalkonvent von 1811 wird gemäß einer Präfektur-Verfügung dem Maire Heuser in Gummersbach angemeldet. Es wird festgestellt, daß die Synodalprotokolle dem Stempelgesetz nicht unterliegen und deshalb auf Freipapier in das Konventsbuch eingetragen werden können.

Actum in Conventu Ordinario Gummersbach, den 2. Sept. 1812. Vom H. Past. Scheibler zu Volberg, Inspector des Oberbergischen Ministerii, war ein Schreiben an den H. Senior mit dem Capitelsboten erlassen worden, worin derselbe einer Streitigkeit zwischen dem H. Inspector Wittich, Pastor zu Mettmann und unserem H. Past. von Steinen erwähnt. Doch scheint diese Sache bereits gütlich ausgeglichen zu seyn und bedarf daher keiner besondern Entschließung.

Im Laufe dieses Jahres ist vom H. Präfecten für das ganze Departement Sieg für jede einzelne Kirche ein eigener Kirchen-

¹⁾ Es handelt sich um die seit langen Jahren schwebende Vergütung für die Bedienung der vakanten Pfarrstelle in Ränderoth. Düsseldorf war der Sitz der neuen französischen Regierung. Trommershausen hat aber nichts ausgerichtet, denn im folgenden Jahre wird beschlossen, sich zuvörderst an die Präfektur in Dillenburg zu wenden.

rath angeordnet worden, beauftragt mit der Verwaltung des Kirchenvermögens, welcher außer dem Maire und Pfarrer aus fünf Mitgliedern besteht. Es ist dieser Kirchenrath, nachdem die Vorschläge zu den Erinnerungen zuvor von der Präfectur wieder zur Begutachtung an den H. Senior im Arrondissement gesandt waren, allenthalben wirklich organisirt worden.

Da bey dieser Organisation des Kirchenrathes unsere ganze Ministerialverfassung, womit die jährlichen Synoden unzertrennlich verbunden sind, ganz unzweydeutig anerkannt worden ist, so werden auch ferner wie von Alters her alle acht Prediger des hiesigen Ministerii die sämmtlichen Convents- und Ministerialkosten gemeinschaftlich zu gleichen Theilen tragen und dazu nöthigen Falls gerichtlich angehalten werden.

Actum in Conventu Ordinario Gummersbach, den 4. Aug. 1813.

1) — 2) Die Herren Brüder Schütte, Dümpelmann und Garenfeld hatten erklärt, daß sie jetzt sowenig als in der Folge unserer brüderlichen Zusammenkunft beywohnen könnten, indem in den Kirchenrechnungen die Convents- und Ministerial-Kosten wären gestrichen worden. Da man auch in anderen Gemeinen unseres Cantons bis zu einem ähnlichen Mißverständnis bereits hingerissen zu seyn scheint, so wird der Senior ersucht, Namens unseres Ministerii ein Schreiben an die sämmtlichen Kirchenräthe unseres Cantons ergehen zu lassen, und dieselben mit Nachdruck und Würde an die Wohlthat zu erinnern, daß wir uns noch immer mit unseren Gemeinen der alten heilsamen Verfassung erfreuen, und zugleich an ihre heilige Pflicht, für die Aufrechthaltung dieser Verfassung nach allen Kräften Sorge zu tragen, mithin auch für die Herbeischaffung der unbedeutenden Kosten, welche mit dieser Verfassung verbunden sind, wozu insbesondere unsere jährliche brüderliche Zusammenkünfte gehören, die der gegenseitigen Ermunterung zur fleißigen Amtstreue und der gemeinschaftlichen Berathung über die religiösen Angelegenheiten unserer Gemeinen gewidmet sind. Hoffentlich wird hierdurch diese unangenehme Sache wieder ins Reine gebracht werden.

Vorstehendes soll alsdann nämlich der H. Senior an die Kirchenräthe ergehen lassen, wenn vorher durch eine kräftige Vor-

stellung an den Herrn Präfecten die fernere Bezahlung der Conventskosten gebilligt worden ist, wie man denn nicht zweifelt, daß die hohe Präfectur, wenn die Sache gehörig vorgestellt wird, diese Billigung nicht versagen wird.

Übrigens sind wir in brüderlicher Liebe beieinander gewesen und hoffen noch oft in brüderlicher Liebe zusammenkommen und über das Heil unserer Zuhörer uns besprechen zu können.

Hier schließt das Konventsbuch. Weitere Klassenversammlungen sind nicht abgehalten worden. Der häufige Wechsel der Landesherrschaft, das wenig freundliche Entgegenkommen des Oberamtes in finanzieller Beziehung, das Aufhören der alten Einigkeit unter den Ministerialgliedern, die geldarme Zeit und endlich die Unsicherheit auf politischem Gebiete hatten allmählich zu einem Marasmus senilis geführt. Aber das Zeugnis muß man dem Ministerium Neostadiense ausstellen, daß es unter schwierigen Verhältnissen die Fahne des Luthertums hochgehalten und unter weiser Berücksichtigung aller Umstände das geistige Wohl der Amtsgemeinden nach Kräften gefördert hat. Nach der Völkerschlacht bei Leipzig ging in kirchlicher Hinsicht auch über der alten Herrschaft Gimborn-Neustadt das Morgenrot einer neuen Zeit auf.

Wir teilen zum Schluß Namen und Amtsdauer der Pastoren mit, die an den dortigen Gemeinden gestanden haben.

Pastoren im ehemaligen Amte Neustadt.

I. Pastoren in Gummersbach: Ulderich, 1154 (Urk. bei v. Sybel S. 69). Melchior Barnhagen um 1560, wahrscheinlich ein Anhänger Luthers. Gerh. von Neuhoff genannt Ley, sein Nachfolger, lutherisch gesinnt, verheiratet. Sein Vikar Heinr. Gervershagen, dem Lutherischen Bekenntnis zugetan. Robert Corvinus wahrscheinlich sein Nachfolger; er war 1612 auf der märkischen lutherischen Generalsynode in Unna. Mauritius von Neuhoff gen. Ley, unterschrieb 1612 in Unna das Augsb. Glaubensbekenntnis; er ging 1633 als Pastor nach Ekenhagen, und Rob. Corvinus wurde sein Nachfolger. Sein Vikar war Mauriz Corvinus, sein Sohn, ordiniert am 1. April

in Soest. 1638 wurde Joh. Bolenius von Groß-Berrenberg, bis dahin Vikar in Eckenhagen, in Gummersbach Vikar. Rob. Corvinus, Senior des Neustädtischen Ministeriums, † 1644. Darauf Joh. Bolenius Pastor und Senior bis 1674.¹⁾ Tobias Kühnhold aus Thüringen Vikar 1648—1677. Kasp. Brinkmann vom Brinck bei Lieberhausen Pastor adjunctus 1674 und Nachfolger des Joh. Bolenius, † 1683. Joh. Friedr. Schübbe, 1683—1713; er stammte aus Meinerzhagen, war seit 1678 Vikar in Gummersbach, bis er 1683 im Pastorat folgte; seit 1698 Senior. Er war vom Inspektor Davidis in Unna ordiniert worden. Joh. Leop. Torley, 1713—1743. Er war Senior über das Neustädter Ministerium. Christian Bolenius, bis dahin Pastor in Herchen a. d. Sieg, Vikar in Gummersbach 1683—1722. Dessen Sohn Joh. Bolenius Vikar-Adjunkt 1719—1722; er ging als Pastor nach Lüttringhausen. Joh. Mor. Tjing vom Kloster bei Derschlag, 1724—1784, ordiniert vom Superintendenten Weißenborn in Jena. Er war Vikar 1724—1743, Pastor und Senior 1743—1784. Joh. Adolf Torley, Vikar 1744—1748. Sein Nachfolger war Joh. Christ. Böddinghaus aus Holpe bei Waldbbröl, 1749—1757, ordiniert in Bochum vom Inspektor Bordelius. Theod. Heinr. Wüllner, Vikar 1758—1784, von da an Pastor und Senior bis 1796. Joh. Friedr. Franz von Steinen aus Unna, 1784—1796 Vikar, 1796—? Pastor primarius. Pet. Phil. Gangoiph Forstmann aus Solingen, 1797—?

II. Vikare, später Pastoren in Hülßenbusch. In der alten Kapelle zu Hülßenbusch, die zur Parochie Gummersbach gehörte und deren Erbauungszeit nicht bekannt ist,²⁾ hatten anfangs die Pastoren oder Vikare der Mutterkirche zu gewissen Zeiten

¹⁾ Näheres über ihn bei Joh. Friedr. Franz von Steinen, Spezialgeschichte des Kirchspiels Gummersbach, Gummersbach 1856, S. 48 f. und v. Steinen, Westf. Gesch. X, 344 f.

²⁾ Die alte Kapelle wurde 1623 auf Befehl des Grafen Ad. v. Schwarzenberg größtenteils abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt, der 1765 abbrannte, worauf 1767 wieder mit einem Neubau begonnen wurde; der alte Turm von der ursprünglichen Kapelle, der bei dem Brande viel gelitten hatte, wurde 1796 abgebrochen und neu aufgebaut. S. v. Steinen, Spezialgesch. S. 75—89.

Dienste zu tun. Als erster, nur für Hülßenbusch bestimmter Vikar und Schullehrer wird in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Bickenbach genannt, der aber nicht ordiniert war und deshalb nur predigen und Schule halten durfte. Auf ihn folgte Kasp. Georg Maes aus Lüdenscheid; da die Bauerschaftsbewohner ihn ordinieren lassen wollten, so entstand ein heftiger Streit mit der Muttergemeinde, welche dies nicht zugeben wollte. Der Streit wurde 1700 gütlich beigelegt: an die Stelle des Maes, der Rektor in Lüdenscheid wurde, trat Joh. Herm. Voß aus Lennep, der 1715 die Ordination empfing. Nach dessen Tode wurde 1724 Pet. Georg Tobias Heußler als Pastor zu Gimborn in Unna ordiniert durch den Inspektor Davidis; er starb 1750. Joh. Theodor Eichholz aus Halber, 1750—1772. Joh. Gerh. Stolle aus Lieberhausen, 1772—1773; er wurde nach Wihhelden gewählt. Pet. Kasp. Buchholz aus Lennep, 1773—1774; er folgte einem Rufe nach Altena. J. Fr. Westhoff von Radevormwald, 1776 nach langem Streit gewählt; er ging nach Rosbach 1778. Pet. Christoph Heede von der Krahenheide bei Breckerfeld, 1778—1789.

III. Pastoren in Müllenbach: Joh. Weidmann soll 1580 die Reformation eingeführt haben; er wurde nach Straßburg berufen.¹⁾ Nach ihm wurde Heinrich Gervershagen 1595 lutherischer Pastor; vorher stand er als Vikar in Gummersbach. 1605 berief die Gemeinde Joh. Genkel, der 1612 in Unna das lutherische Bekenntnis durch Mor. von Neuhoff gen. Ley unterschreiben ließ. Ihm wurde 1641 Reimer Isenberg beigelegt, welcher 1656 starb. Kasp. Schönenberg wurde 1656 sein Nachfolger; er muß vor 1698 gestorben sein, denn in dem Jahre am 20. Oktober war Joh. Pet. Garenfeld als Pastor von Müllenbach auf dem Klassikalkonvent in Gummersbach laut eigenhändiger Unterschrift des Protokolls. Garenfeld † 1715.

¹⁾ Nach von Steinen X, 366. Bei Hülßen, Geschichte der Herrschaft Homburg (S. 81) findet sich eine Notiz aus der Chronik der Gemeinde Wiehl von Joh. Jüngst, wonach zur Zeit Luthers in Müllenbach der Prediger Elias Schnabel gestanden habe. S. die Reihe der Pastoren in Runderoth unter Christian Schnabel.

Kasp. Öcker 1715—1717. Heinr. Garenfeld 1717—1736; er hatte sich in Gießen ordinieren lassen. Joh. Christoph Viebahn¹⁾ aus Lantenbach in der Gemeinde Lieberhausen 1736—1780. Wegen der Neuwahl entstand ein Prozeß, der erst 1788 beendet wurde. Während der Vakanz verwaltete die Stelle Joh. Löh aus Benninghausen, Gem. Kierspe, 1780—1785; er ging nach Solingen. 1786 wurde berufen Christoph Friedr. Dümpelmann, † 1817.

IV. Pastoren in Lieberhausen: Heyneman in dem Broike 1508.²⁾ Herm. Garenfeld, 1570 noch katholisch, nahm 1586 mit der ganzen Gemeinde das lutherische Bekenntnis an, † 1617. Peter Genkel aus der Schmitte bei Meinerzhagen 1617—1636. Konr. Kalthöber, gebürtig aus Corbach, Schulmeister in Runderoth, 1636—1688. Joh. Möller von Soest, Vikar zu Neustadt, 1688—1692. Joh. Schöpheus³⁾ 1692—1693; wegen seiner Wahl brachen Streitigkeiten in der Gemeinde aus, weshalb er als dritter Prediger und Rektor nach Hattingen ging. Herm. Pollmann 1693—1713. Joh. Dietr. Emminghaus von Dabringhausen 1717—1727. Joh. Adam Bolenius von Gummersbach 1727 berufen, † in demselben Jahre, worauf Joh. Heinr. Elbers aus Hattingen die Pfarrstelle antrat; er ging 1738 als Pastor nach Lüttringhausen. Sein Nachfolger war Joh. Gottl. Stolle aus Ekenhagen 1738—1779. Gotth. Glaser aus Essen 1779—1826.

V. Pastoren in Wiedeneß: Jürgen Rams 1508 (Urk. bei v. Sybel S. 105). Melch. Barnhagen, bis dahin Kirchspiels-

¹⁾ Geschlechtsregister bei v. Steinen X, 457. Ein Joh. Heinr. Viebahn ist 1728 geadelt worden; das Diplom bei v. Steinen X, 451 ff.

²⁾ Urk. bei v. Sybel S. 105.

³⁾ Bei v. Steinen X, 374 heißt er Johan, nach Reinhold, Festschrift zur Erinnerung an die Wiedereinweihung der erneuerten Kirche zu Lieberhausen, Meinerzhagen 1913, S. 24 heißt er Ludwig Schöpheus. Während der Streitigkeiten versah der Rektor Ludwig Wilde aus Neustadt den Dienst in der Gemeinde.

vikar in Iserlohn, 1580—1605; er hat mit seinem Vikar Joh. Hollmann die Reformation eingeführt. Georg Hollmann, Vikar zu Neustadt, hatte schon 1566 das reine Evangelium verkündigt, ebenso sein Nachfolger Herm. Hackenberg seit 1568. Joh. Hollmann war seit 1581 Vikar, er wurde 1605 Pastor, † 1619. In einer Urkunde bei v. Sybel S. 113 aus dem Jahre 1612 wird er Johannes Helmer genannt. Joh. Dille, 1605 zum Vikar berufen, hatte seine Studien noch nicht beendet, weshalb der Schulmeister Joh. Schorre für ihn predigte, der 1608 nach erfolgter Ordination in Soest Vikar in Neustadt wurde und 1612 in Unna das lutherische Bekenntnis durch den Gummersbacher Pastor Mor. von Neuhoff gen. Ley unterschreiben ließ. Schorre wurde 1619 Pastor, † 1649. Unter ihm war Vikar Thomas Schwarze 1619—1636. Auf Schwarze folgte Pet. Schorre 1636—1672; er war Vikar bis 1649, wurde dann Pastor und erhielt zum Vikar Gerh. Heppe aus Neustadt, † 1658. Joh. Adolf Lorley aus Neustadt, 1658 zum Vikar berufen, in Gießen 1660 ordiniert, folgte 1672 im Pastorat. Sein Vikar war Joh. Wilh. Halbach von Lüdenscheid 1672—1681. An dessen Stelle wurde berufen Joh. Möller, bis dahin Lektor am Gymnasium in Soest, 1681—1688. Dessen Nachfolger war Joh. Leop. Miefeld aus Neustadt, † 1733. Joh. Ad. Lorley, † 1690; er war Senior des Neustädtischen Ministeriums. Zu seinem Nachfolger erhielt er seinen Sohn Joh. Leop. Lorley, der aber noch studierte, weshalb der Schulmeister Joh. Ludw. Wilde in Neustadt ihn vertrat, bis er 1692, nachdem er sich in Lütgendortmund durch Inspektor Wenz hatte ordinieren lassen, die Pastoratbedienung antrat. Er ging 1713 als Pastor nach Gummersbach. Joh. Klein von Lüttringhausen wurde nach großem Streit wegen der Neuwahl 1714 gewählt, er ging aber 1724 als Pastor nach Emmerich, worauf Gerh. Ottershagen von Rosbach berufen wurde, der 1730 als Pastor adjunctus in Rosbach angestellt wurde. 1731 wählte die Gemeinde Joh. Engelbert Ising von Sessinghausen, † 1737. 1733 wurde an Miefelds Stelle Joh. Leop. Wilh. Schrage, Rektor zu Neustadt, Vikar; er starb als Pastor von Wiedenest am 6. Dez. 1735, worauf die Gemeinde Friedr. Jakob Glaser aus Halver zum Vikar erwählte. Glaser folgte im Pastorat 1737

† 1750. Wegen der Neuwahl entstanden lange und heftige Streitigkeiten. 1737 wurde an Glasers Stelle Vikar der seitherige Prediger in Dahl, Paul Jakob Kocher, der 1750 auf Betreiben der Neustädter zum Pastor von Wiedenest gewählt wurde. Die Wiedenester fochten die Wahl an. 1754 erklärte die Juristenfakultät in Göttingen die Wahl für ungültig und sprach sich für Trennung der Gemeinde in zwei Pfarreien aus. 1756 kam die Trennung zustande, so daß es seitdem eine eigene Pfarrei Neustadt gibt. Kocher wurde Pastor in Neustadt, † 1780. Die Wiedenester wählten 1756 Joh. Jak. Trommershausen zum Pastor, † 1795.

VI. Vikare, später Pastoren in Neustadt: In der Kapelle oder Stadtkirche zu Neustadt in der Parochie Wiedenest, aus dem 14. Jahrhundert stammend, für den Amtmann und die Bürgerschaft bestimmt und Johannes dem Täufer gewidmet, mußte anfangs der Wiedenester Pastor zu gewissen Zeiten den Gottesdienst verrichten. 1508 stifteten aber Bürgermeister und Rat darin eine Vikarie zu Ehren des heil. Georg, deren Inhaber nunmehr den Gottesdienst versahen und Vikare von Neustadt und Wiedenest waren; sie hatten in der Regel auch die Schule zu bedienen.¹⁾

Die Namen der Vikare und ihre Amtsdauer sind unter den Pastoren von Wiedenest bereits genannt worden. Erster Pastor in Neustadt wurde der damalige Vikar Paul Jak. Kocher 1757; er starb 1780. Ihm folgte Karl Westhoff 1781—1785. Darauf Joh. Jak. Leidenfrost 1786—1822; er war der letzte Senior (Inspektor) des Neustädtischen Ministeriums und der erste Superintendent der Aggersynode.

¹⁾ Der Neustädter Vikar führte auch den Namen „Vikar der 11 000 Jungfrauen“; vielleicht rühmte sich die Kapelle in Neustadt, Reliquien aus der St. Ursulakirche in Köln zu haben, wo die Schädel der nach der Sage von den Hunnen ermordeten 11 000 Jungfrauen aufbewahrt sein sollen, die in Begleitung der dem Heiland verlobten britischen Königstochter Ursula nach Köln gekommen wären.

VII. Pastoren in Ränderoth: Nicles von der Leyen 1557 noch katholischer Pastor, wurde lutherisch, † 1578. Adolf Fischer von Radevormwald 1578—1580; er kam als Pastor nach Antwerpen. Weimar Fischer, sein Bruder, Kaplan in Wiehl, seit 1580; wie lange, ist unbekannt. Moritz v. Neuhoff genannt Ley¹⁾ 1601—1619; er ging als Pastor nach Gummersbach.²⁾ Christian Schnabel 1619—1620. Nach Hüssen, Geschichte der Herrschaft Homburg. Barmen 1870, S. 81, hätte dieser Christian den Prediger Elias Schnabel zu Müllenbach (zur Zeit Luthers) zum Vater gehabt. Sicheres läßt sich darüber nicht feststellen. Das Geschlecht der Schnabel hat eine Reihe von Pastoren in Marienhagen und Wiehl geliefert. S. Hüssen a. a. O. Vielleicht stammen die Schnabel von Tilemann Schnabel, dem Reformator der Stadt Alsfeld, † 1559, ab. S. Herrmann, D. Til. Schnabel, Alsfeld 1905. Joh. Bolenius (Bohle) aus Berrenberg 1621—1623. Nach Schnabels Tode übertrug der Gummersbacher Pastor Mor. von Neuhoff als Kollator die Pfarre dem Wilh. Remerscheid, was zu langen und heftigen Streitigkeiten führte, weil die Gemeinde nicht gefragt worden sei; sie wählte Joh. Bolenius, der auch Pastor wurde, weshalb Remerscheid weichen mußte. Die Streitigkeiten dauerten bis 1629.³⁾ Bolenius folgte 1623 einem Rufe nach Friesenhagen; die Stelle in Ränderoth blieb während des Prozesses unbesetzt, bis 1630 Herm. Bolenius, Vikar in Ekenhagen, die Pfarre antrat, † 1641. Joh. Weyer 1641—1690, Senior des Neustädter Ministeriums

¹⁾ Der Name rührt vom Hause Ley in der Gemeinde Ränderoth her, das durch Heirat an einen v. Neuhoff gekommen zu sein scheint.

²⁾ Meyer-Herrmann, Ränderoth in alter und neuer Zeit, Engelskirchen 1910, S. 85 f.

³⁾ Die Prozeßakten beruhen unter dem Titel „Die streitige Collation der Pfarre in Ränderoth 1622—1629“ beim Staatsarchiv in Düsseldorf. S. Meyer-Herrmann a. a. O. In den Akten kommt der von v. Steinen X, 385 erwähnte Wilhelm Reimersbach überhaupt nicht vor, wohl aber Wilh. Remerscheid sehr häufig. v. Steinen verwechselt den Namen und ist dahin zu berichtigen, daß ein Pastor Wilh. Reimersbach 1623—1630 in Ränderoth überhaupt nicht gewesen ist; es liegt auf der Hand, daß bei dem leidenschaftlich geführten Prozesse, der erst 1629 endete, die Stelle nicht besetzt werden konnte. Die Amtsgeschäfte wurden von den umwohnenden Pastoren verrichtet.

Kasp. Goes aus Breckerfeld, seit 1688 Adjunkt, Pastor 1690—1716, ebenfalls Senior. Sein Sohn Kasp. Goes 1716—1747, ebenfalls Senior. Joh. Friedr. Weißmann 1747—1749. Joh. Leop. Goes 1749—1795.¹⁾ Joh. Heinr. Reichenbach, bis dahin Pastor in Holpe, 1796—1797; wegen seiner Wahl entstanden äußerst erbitterte Streitigkeiten, die erst 1803 endeten, indem der Landesherr den Joh. Heinr. Schütte aus Gummersbach als Pastor einsetzte, † 1818. Reichenbach hatt inzwischen flüchten müssen und war nach Witzhelden gewählt worden.

¹⁾ Über ihn s. Meyer-Hermann S. 96 ff. Auf seinem Denkmal neben der Kirche in Runderoth wird er „der große Denker, Prediger und Bahnbrecher des deutschen Schulwesens“ genannt.
